



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025

Beschlossen von der _____
Vollversammlung des _____
Verwaltungsgerichtshofes _____
am 10. Juni 2026 _____

**TÄTIGKEITSBERICHT DES ÖSTERREICHISCHEN
VERWALTUNGSGERICHTSHOFES FÜR DAS JAHR 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

Überblick	5
I. Allgemeines	6
1. Geschäftsgang und Entwicklungen am Verwaltungsgerichtshof	6
2. Ausblick	8
II. Personelle und budgetäre Ressourcen	10
1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof	10
2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete	15
3. Budget	16
4. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes	17
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17
6. Aus- und Fortbildung	18
7. Frauenförderung	19
III. Geschäftsgang	20
1. Entwicklung	20
2. Anfall	21
3. Art der Erledigungen	22
4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit	23
IV. Sitz und Infrastruktur	24
V. Judikaturdokumentation	25
VI. Aus der Rechtsprechung	26
1. Verwaltungsgerichtsbarkeit	26
2. Asyl- und Fremdenrecht	27
3. Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht	30
4. Datenschutzrecht	33
5. Umweltrecht	35
6. Auskunftsrecht	40
7. Öffnungszeitenrecht	42
8. Verkehrsrecht	43
9. Abgabenrecht, Steuerrecht	53
10. Sicherheitspolizeirecht	61
11. Tierschutzrecht, Jagdrecht	67
12. Verschiedenes	70
13. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	75

14. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den Europäischen Gerichtshof	79
15. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den VfGH	84
VII. Kontakte und Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene	87
VIII. Service und Kontakt	90

ÜBERBLICK

Neuanfall und Erledigungen 2025

Im *Jahr 2025* sind etwa *6.400 neue Rechtssachen* beim Verwaltungsgerichtshof angefallen; *aus den früheren Jahren* sind *ca. 3.300 Verfahren* offen gewesen. Knapp *40 Verfahren* wurden im laufenden Jahr *wiedereröffnet*. Über *6.200 Verfahren* konnten *abgeschlossen* werden.

Zum Jahresende 2025 waren damit insgesamt (inklusive der wiedereröffneten Verfahren) *etwas über 3.500 Verfahren* anhängig. Die Zahl der anhängigen Verfahren blieb daher in etwa konstant.

Verfahrensdauer

Die *durchschnittliche Dauer* der im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren betrug *5,4 Monate*.

I. ALLGEMEINES

1. Geschäftsgang und Entwicklungen am Verwaltungsgerichtshof

Das Jahr 2025 war für den Verwaltungsgerichtshof unter anderem von personellen Änderungen geprägt. So änderte sich an der Leitungsspitze neben dem gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand von Dr. Rudolf Thienel und der Ernennung von Dr. Albert Posch, LL.M. zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im September 2025 auch die Position der Vizepräsidentin durch den Eintritt von Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer in die Bundesregierung aufgrund ihrer Ernennung zur Bundesministerin für Justiz im März 2025. Als Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Juli 2025 die bisherige Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Dr. Bettina Maurer-Kober, LL.M. ernannt. Auch andere Bereiche im Personalstand waren im Jahr 2025 von Abgängen und Umwälzungen betroffen, erwähnenswert ist hier die Ernennung von Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Ing. Dr. Erich Pürgy zum Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt.



Vizepräsidentin Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER, LL.M. und Präsident Dr. Albert POSCH, LL.M.

2025 betrug die Zahl der neu angefallenen Verfahren nahezu 6.400 Verfahren. Damit ist der Neuanfall im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, blieb aber auf hohem Niveau. Daraus lässt sich vorerst kein Trend ableiten (siehe dazu näher Punkt I.2.). Mit fast 2.600 neu angefallenen Verfahren bildeten die Angelegenheiten des Asylrechts wie schon in den Vorjahren den größten Anteil des Neuanfalls. Erledigt wurden im Jahr 2025 knapp 6.200 Verfahren. Die Zahl der erledigten Verfahren liegt etwa bei jener der neu angefallenen Rechtssachen, weshalb die Zahl der am Jahresende offenen Verfahren (über 3.500) im Vergleich zu den Vorjahren in etwa gleichblieb. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der im Jahr 2025 beendeten Verfahren betrug wie im vorangegangenen Jahr ca. 5,4 Monate.

Wie auch 2024 war die Sach- und Personalausstattung im Jahr 2025 sehr knapp bemessen. Die zügige Bewältigung der Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes auf qualitativ höchstem Niveau war nur durch den großen Arbeitseinsatz der Mitglieder des richterlichen Gremiums und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes möglich. Ein Überschreiten des Bundesvoranschlags konnte durch Umschichtungen sowie dadurch vermieden werden, dass sämtliche Einsparungsmöglichkeiten ausgereizt wurden. Somit konnte ein Aufrechterhalten des ausgezeichnet funktionierenden Geschäftsbetriebs am Verwaltungsgerichtshof sichergestellt werden.

In personeller Hinsicht war das Jahr 2025 wiederum durch mehrere (insbesondere pensionsbedingte) Abgänge im richterlichen Gremium und daraus resultierende Nachbesetzungen richterlicher Stellen gekennzeichnet; diese personelle Erneuerung des Verwaltungsgerichtshofes wird sich in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Bei den Nachbesetzungen ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, hervorragende Persönlichkeiten als Richterinnen und Richter, zuletzt verstärkt aus dem Kreis der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter, zu gewinnen.

Die Möglichkeiten zur elektronischen Aktenvorlage seitens der Verwaltungsgerichte wurde 2025 weiter vorangetrieben. Die Programmierung des Workflows für die vollständige elektronische Führung der Gerichtsakten nähert sich einem Abschluss.

Im Amtsgebäude des Verwaltungsgerichtshofes wurden 2025 im Rahmen der budgetären und organisatorischen Möglichkeiten wiederum erforderliche Adaptierungen und Renovierungen durchgeführt.

Die internationalen Kontakte des Verwaltungsgerichtshofes wurden 2025 fortgeführt. Als Beispiele für den ständigen Austausch mit den europäischen Höchstgerichten (EuGH und EGMR) und anderen nationalen Höchstgerichten seien hier Arbeitsbesuche beim deutschen Bundessozialgericht in Kassel oder beim

„Tribunal Superior de Justicia de las Islas Baleares“ in Palma de Mallorca erwähnt. Facharbeit erfolgte etwa auch im Rahmen eines Seminars in Den Haag oder eines Colloquiums in Finnland. Auch bei den Jubiläumsfeierlichkeiten beim polnischen Hauptverwaltungsgericht anlässlich 75 Jahre EMRK in Form einer Tagung war der Verwaltungsgerichtshof durch seine Vizepräsidentin vertreten.

Nicht zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof seine laufenden Bestrebungen zur Ausbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortgesetzt. Zudem fand – mit Unterstützung des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes – eine Fachexkursion der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum deutschen Bundesverwaltungsgericht in Leipzig statt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich ebenso im Rahmen der Fortbildung der Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten engagiert und sich dabei insbesondere an der Bereitstellung von Fortbildungsmöglichkeiten an der „Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation“ beteiligt.

2. Ausblick

Der Neuanfall am Verwaltungsgerichtshof ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, wobei sich der Rückgang wesentlich aus einer Abnahme der Asylangelegenheiten ergibt. Dies ist maßgeblich auf die veränderte Situation in Syrien zurückzuführen, da die Verfahren bezüglich syrischer Schutzsuchender beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie beim Bundesverwaltungsgericht bis zur Klärung der aktuellen Situation in Syrien vielfach ausgesetzt wurden. Da diese Verfahren in weiterer Folge fortgeführt werden, ist davon auszugehen, dass es sich beim Verwaltungsgerichtshof nur um einen vorübergehenden Rückgang der Anfallszahlen handelt. Sollte es in weiterer Folge in verstärktem Ausmaß zu Aberkennungen des Schutzstatus bei syrischen Schutzsuchenden kommen, ist wieder mit einem Anstieg des Neuanfalls zu rechnen. Zudem tritt mit 12. Juni 2026 das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in Kraft. Die Auswirkungen dieser Reform auf den Verwaltungsgerichtshof sind noch nicht absehbar.

Neue Aufgaben sind auf den Verwaltungsgerichtshof auch durch rezente legislative Maßnahmen zugekommen. So ist am 1. September 2025 die Reform der Informationsfreiheit in Kraft getreten. Bereits im Jahr 2025 war der Verwaltungsgerichtshof Adressat von Informationsanfragen. Der Verwaltungsgerichtshof unterliegt (im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung) aber nicht nur dem mit der Reform der Informationsfreiheit eingeführten verfassungsgesetzlich

gewährleisteten Recht auf Zugang zu Informationen, sondern ist (auch in den Bereichen der Rechtsprechung sowie der kollegialen Justizverwaltung) zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet. Der Verwaltungsgerichtshof veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse sowohl auf seiner Website als auch im Informationsregister (data.gv.at). Durch die Reform der Informationsfreiheit ist zudem mit einem – verglichen mit dem früheren Auskunftspflichtregime – erhöhten Verfahrensanfall beim Verwaltungsgerichtshof zu rechnen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte seine Aufgaben im Rechtsschutzsystem auch 2025 auf qualitativ höchstem Niveau und in zügiger Weise erfüllen. Um das auch in Zukunft sicherzustellen, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung notwendig. Weitere Einsparungen im Rahmen einer Budgetkonsolidierung würden unweigerlich zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof feiert im Jahr 2026 die 150. Wiederkehr des Jahres seiner Einrichtung als oberstes Gericht in Verwaltungssachen. Er ist seither eine tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit in Österreich. Das Jubiläumsjahr 2026 wird Anlass bieten, das 150-jährige Bestehen des Verwaltungsgerichtshofes gebührend zu würdigen und die unabhängige, selbstbewusste, allein dem Gesetz verantwortliche (seit der Reform 2014 zweistufige) Verwaltungsgerichtsbarkeit noch sichtbarer zu machen. Dadurch soll das Vertrauen gestärkt werden, dass sich jede und jeder Einzelne vor unabhängigen Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof rasch Rechtsschutz erwarten darf.

II. PERSONELLE UND BUDGETÄRE RESSOURCEN

1. Richterliches Gremium im Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, 13 Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten sowie 53 Hofrätinnen und Hofräten. Nach der Geschäftsverteilung sind 22 Senate eingerichtet, die jeweils für bestimmte Sachmaterien zuständig sind. In der Regel sind jedem Senat mehrere Materien zugewiesen, jedoch bestehen wegen der hohen Anfallszahlen für einzelne Materien mehrere Senate, wie für Asylrecht, Fremdenrecht, Abgabenrecht und Baurecht.

Im Jahr 2025 sind der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf THIENEL sowie die Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Dietlinde HINTERWIRTH, der Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Andreas SULZBACHER und die Senatspräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Dr. Heidemarie ZEHETNER in den dauernden Ruhestand getreten. Die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr.ⁱⁿ Anna SPORRER wurde aufgrund ihrer Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung (und Angelobung als Bundesministerin für Justiz) mit 3. März 2025 für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Bundesregierung als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes außer Dienst gestellt. Im Juni wurde Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Angela JULCHER als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Weiters wurde Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Ing. Dr. Erich PÜRGY aufgrund seiner Betrauung mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes mit Wirksamkeit

vom 1. Dezember 2025 ein Karenzurlaub für die Dauer von fünf Jahren gewährt. Mit Wirksamkeit vom 1. September 2025 wurde der (bisherige) Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt Dr. Albert POSCH, LL.M. zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2025 die (bisherige) Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Dr. Bettina MAURER-KOBER, LL.M. zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr die (bisherigen) Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Peter DOBLINGER, MMag. Franz MAISLINGER und Mag. Franz NOVAK zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.



Präsident Dr. Albert POSCH, LL.M.

Im Laufe des Jahres wurden zur Hofrätin bzw. zu Hofräten des Verwaltungsgerichtshofes Mag. Dr. Julia KUSZNIER (zuletzt Richterin des Bundesverwaltungsgerichts), Dr. Christian HAMMERL (zuletzt Leiter der Zentralen Services und der Zentralen Fachstelle, beides nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Finanzen) sowie Mag. Matthias PICHLER und Dr. Alexander FORSTER (beide zuletzt Richter des Verwaltungsgerichts Wien) ernannt.

Damit setzte sich das richterliche Gremium 2025 im Detail wie folgt zusammen (die Reihung ergibt sich nach § 4 VwGG in der Regel entsprechend dem Ernennungszeitpunkt):

THIENEL Dr. Rudolf (<i>bis 31.8.2025</i>)	Präsident des VwGH
POSCH Dr. Albert, LL.M. (<i>seit 1.9.2025</i>)	Präsident des VwGH
SPORRER Dr. ⁱⁿ Anna (<i>bis 3.3.2025</i>)	Vizepräsidentin des VwGH
MAURER-KOBER Mag. Dr. Bettina, LL.M. (<i>seit 1.7.2025, davor Hofrätin des VwGH</i>)	Vizepräsidentin des VwGH
HINTERWIRTH Dr. Dietlinde (<i>bis 31.5.2025</i>)	Senatspräsidentin des VwGH
SULZBACHER Dr. Andreas (<i>bis 30.6.2025</i>)	Senatspräsident des VwGH
GRÜNSTÄUDL Dr. Manfred	Senatspräsident des VwGH
THOMA Dr. Markus	Senatspräsident des VwGH
ZEHETNER Mag. Dr. Heidemarie (<i>bis 30.4.2025</i>)	Senatspräsidentin des VwGH
LEHOFER Dr. Hans Peter	Senatspräsident des VwGH
PFIEL Dr. Franz	Senatspräsident des VwGH
KLEISER Dr. Christoph	Senatspräsident des VwGH
NEDWED Mag. Peter	Senatspräsident des VwGH
SAMM Mag. Johann	Senatspräsident des VwGH
POLLAK Dr. Christiana, LL.M.	Senatspräsidentin des VwGH
NUSSBAUMER-HINTERAUER Mag. ^a Elisabeth	Senatspräsidentin des VwGH
BACHLER Dr. Nikolaus	Senatspräsident des VwGH
DOBLINGER Dr. Peter (<i>Präsidialvorstand</i>)	Senatspräsident des VwGH (<i>seit 1.5.2025</i>)
MAISLINGER MMag. Franz (<i>seit 1.6.2025</i>)	Senatspräsident des VwGH
NOVAK Mag. Franz (<i>seit 1.7.2025</i>)	Senatspräsident des VwGH
EDER Mag. Karl	Hofrat des VwGH
MERL Mag. ^a Astrid	Hofrätin des VwGH
LUKASSER Dr. Georg	Hofrat des VwGH
HOFBAUER Dr. Helmut, LL.M.	Hofrat des VwGH
REHAK Mag. Renate	Hofrätin des VwGH



FASCHING Dr. Wolfgang, BA

HAUNOLD Mag. Roman

FEIEL Mag. Manfred

JULCHER Dr. Angela

STRASSEGER Mag. Oskar

MAYR Dr. Clemens

(Leiter des Evidenzbüros)

SUTTER Dr. Franz Philipp

HAINZ-SATOR Mag. Claudia

ROSSMEISEL Mag. Alexandra

LEONHARTSBERGER Dr. Martina

REINBACHER Dr. Petra

SCHWARZ Dr. Alexander, BA

PÜRGY Ing. Dr. Erich

(seit 1.12.2025 karenziert)

BERGER Mag. Leopold

BRANDL Mag. Norbert

STICKLER Mag. Michael

LIEBHART-MUTZL Mag. Petra

GINTHÖR MMag. Annemarie

KOPRIVNIKAR Dr. Bettina

(Gleichbehandlungsbeauftragte bis 31.10.2025)

LACHMAYER Dr.ⁱⁿ Edeltraud

FABER Dr. Ronald, LL.M.

SCHINDLER Mag. Eva

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrätin des VwGH

Hofrat des VwGH

Hofrätin des VwGH

TERLITZA Dr. Bernd	Hofrat des VwGH
CEDE Mag. Philipp, LL.M.	Hofrat des VwGH
HIMBERGER Dr. Simon, LL.M. BSc	Hofrat des VwGH
SEMBACHER Dr. ⁱⁿ Anke	Hofrätin des VwGH
TOLAR Mag. Walter	Hofrat des VwGH
BODIS Dr. Andrei Alexandru	Hofrat des VwGH
WIESINGER Dr. Eva	Hofrätin des VwGH
CHVOSTA Dr. Peter	Hofrat des VwGH
FUNK-LEISCH Dr. Isabel	Hofrätin des VwGH
<i>(Gleichbehandlungsbeauftragte seit 1.11.2025)</i>	
EISNER Dr. Christian	Hofrat des VwGH
GRÖGER Dr. ⁱⁿ Katharina	Hofrätin des VwGH
ZEHEITNER Mag. Ingrid	Hofrätin des VwGH
BAYER Mag. Andrea	Hofrätin des VwGH
HORVATH Dr. Thomas	Hofrat des VwGH
HOLZINGER Dr. Kerstin	Hofrätin des VwGH
OSWALD Dr. ⁱⁿ Melina, LL.M.	Hofrätin des VwGH
MAYR Mag. Mario, LL.M.	Hofrat des VwGH
SABETZER Dr. ⁱⁿ Daniela	Hofrätin des VwGH
PIELER Mag. Dr. Erika	Hofrätin des VwGH
KRONEGGER Dr. Margret	Hofrätin des VwGH
MARZI Mag. Lukas	Hofrat des VwGH
SCHARTNER Mag. Patrick, Bakk.	Hofrat des VwGH
KUSZNIER Mag. Dr. Julia <i>(seit 1.5.2025)</i>	Hofrätin des VwGH
HAMMERL Dr. Christian <i>(seit 1.6.2025)</i>	Hofrat des VwGH
PICHLER Mag. Matthias <i>(seit 1.7.2025)</i>	Hofrat des VwGH
FORSTER Dr. Alexander <i>(seit 1.11.2025)</i>	Hofrat des VwGH

2. Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete

Dem Verwaltungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 134 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (davon zwölf Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung) zur Verfügung.



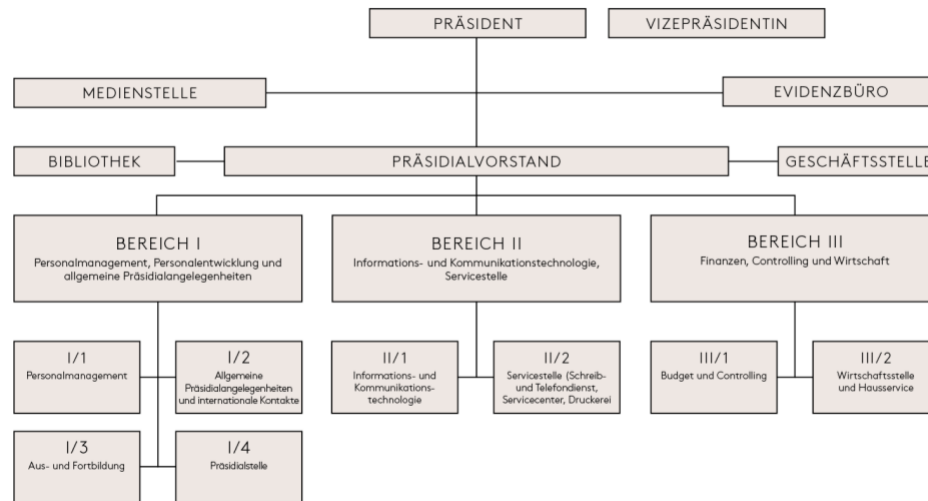
3. Budget

Die ökonomische Gliederung bietet in der nachstehenden Zusammenfassung eine kompakte Übersicht darüber, wie die vorhandenen Budgetmittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere für Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand, eingesetzt werden.

Budget des Verwaltungsgerichtshofes (BFG 2025)

Gesamtbudget	€ 27.618.000,00
Personalaufwand	€ 25.139.000,00
Sachaufwand	€ 2.479.000,00
Gebäudeinstandhaltung	€ 109.000,00
Aufwand IKT inkl. elektronisches Aktenverwaltungssystem (eVA+)	€ 1.034.000,00
Bibliothek/Druckwerke	€ 170.000,00
Energiebezüge - Strom und Fernwärme	€ 369.000,00
Laufende Betriebskosten, insb. Büromaterial, Reinigungsmittel und Verbrauchsgüter	€ 597.000,00
PV-Anlage Rest	€ 200.000,00

4. Organigramm der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes



5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Berichtsjahr verfügte der Gerichtshof über etwa 45 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richterinnen und Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig, führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate und bearbeiten Anfragen jener Personen, die persönlich oder telefonisch um Rechtsauskünfte ersuchen.

Bei der Bewältigung der Asylangelegenheiten wurden Teams aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, die definierte Leistungen für die damit befassten Mitglieder des richterlichen Gremiums zu erbringen haben.

Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennenzulernen.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als wesentliche Aufgabe an, den bei ihm tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung zu bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu schaffen.



Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen eine beachtliche Karriere in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft, der Rechtsanwaltschaft, in universitären Bereichen sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristinnen und Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren vereinzelt Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesdienststellen und Verwaltungen der Länder sowie zu den Verwaltungsgerichten enger gestalten ließen.

6. Aus- und Fortbildung

Mit der mit Wirksamkeit vom 1. November 2016 erlassenen VwGH-Grundausbildungsverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes (BGBl. II Nr. 272/2016) – und im weiteren mit der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen VwGH-Grundausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 330/2023) – wurden insbesondere die mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen Herausforderungen abgedeckt und mit Wahlmodulen zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung angereichert; überdies wurden für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ausbildungsmodule im Sinne eines verwaltungsrichterlichen Vorbereitungsdienstes (wie Urteilstchnik, Verhandlungsübungen und Organisationskunde) geschaffen.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen diese Ausbildungsmodule und die Erfahrungen beim Verwaltungsgerichtshof auch als Rüstzeug für mögliche spätere Karrieren als Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter (bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten) dienen. Als weiteres Ziel könnten damit auch Standards für die Nachwuchspflege bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten geschaffen werden. In diesem Sinne wurden auch bereits Vernetzungen z.B. durch Kooperation bei ausgewählten Schulungsmodulen mit dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet.

Dem Verwaltungsgerichtshof ist auch die laufende Fortbildung als wichtiges Instrument zur Förderung der Personalentwicklung und für ein „Fitbleiben im Dienst“ ein wichtiges Anliegen. Deshalb wurde als weitere Maßnahme die Möglichkeit der jährlich wiederkehrenden Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen für

Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete „institutionalisiert“ und seither intensiv beworben.

7. Frauenförderung

Frauenförderungsmaßnahmen erfolgten auf Grundlage des mit BGBl. II Nr. 171/2024 kundgemachten Frauenförderungsplanes für den Verwaltungsgerichtshof.

Der Frauenanteil im richterlichen Gremium betrug zum Ende des Berichtsjahres rund 40% und im gesamten Personalbereich des Verwaltungsgerichtshofes rund 60%.

III. GESCHÄFTSGANG

1. Entwicklung

Bewegungsbilanz im Geschäftsjahr 2025

- 6.379 neu anhängig gewordene Verfahren
- 3.337 aus den Vorjahren übernommene sowie 36 in den Vorjahren abgeschlossene und im Berichtsjahr wiedereröffnete Verfahren
- 6.175 abgeschlossene Verfahren

Damit betrug die Zahl der zum Jahresende 2025 anhängigen Verfahren

- 3.577 Verfahren

Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* der im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren betrug

5,4 Monate (163 Tage).

Infolge der in Art. 133 B-VG definierten Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes bestehen für Geschäftsstücke folgende Register:

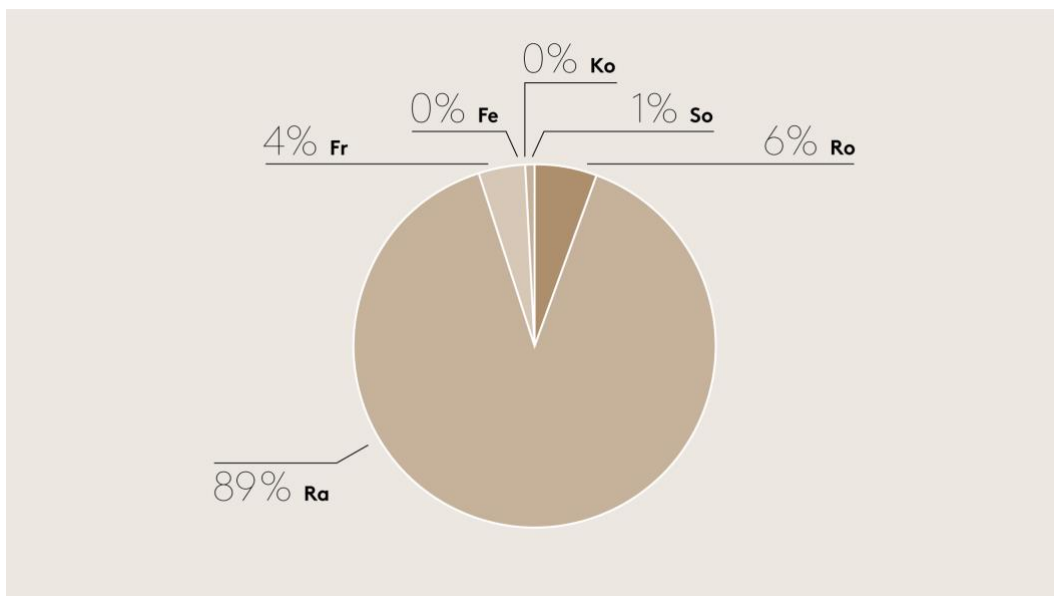
- Ro für Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage sowie Übergangsfälle;
- Ra für Verfahren betreffend außerordentliche Revisionen;
- Fr für Verfahren betreffend Fristsetzungsanträge;
- Fe für Verfahren betreffend Feststellungsanträge;
- Ko für Verfahren betreffend Kompetenzkonflikte;
- So für sonstige Verfahren.

Dabei wird auf die Zahl der Geschäftsfälle abgestellt, sodass z.B. alle Zwischenerledigungen, die im Zuge eines Verfahrens betreffend eine außerordentliche Revision anfallen, unter derselben Geschäftszahl geführt werden.

2. Anfall

Der Anfall verteilt sich prozentuell auf Ro-, Ra-, Fe-, Fr-, Ko- und So-Fälle (Letztgenannte unter Einschluss von Anträgen in „Altfällen“) wie folgt:

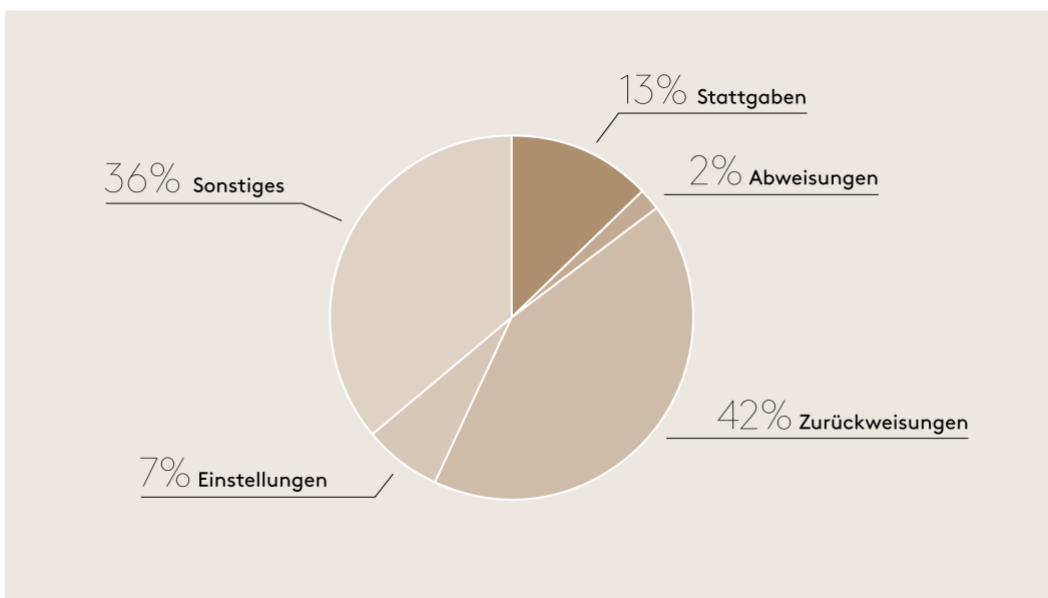
Anmerkung: Die Werte in den anschließenden Diagrammen und Tabellen wurden auf ganze Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet.



3. Art der Erledigungen

Die im Berichtsjahr insgesamt erledigten *6.175 Verfahren* lassen sich nach der Art der Erledigung untergliedern in

- 797 Stattgaben (das sind Aufhebungen oder Abänderungen der angefochtenen Entscheidungen)
- 119 Abweisungen
- 2.601 Zurückweisungen
- 441 Einstellungen
- 2.217 Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)



Erledigungen von Verfahren betreffend ordentliche und außerordentliche Revisionen

Die Erledigungen der Verfahren betreffend *ordentliche Revisionen* lassen sich untergliedern in

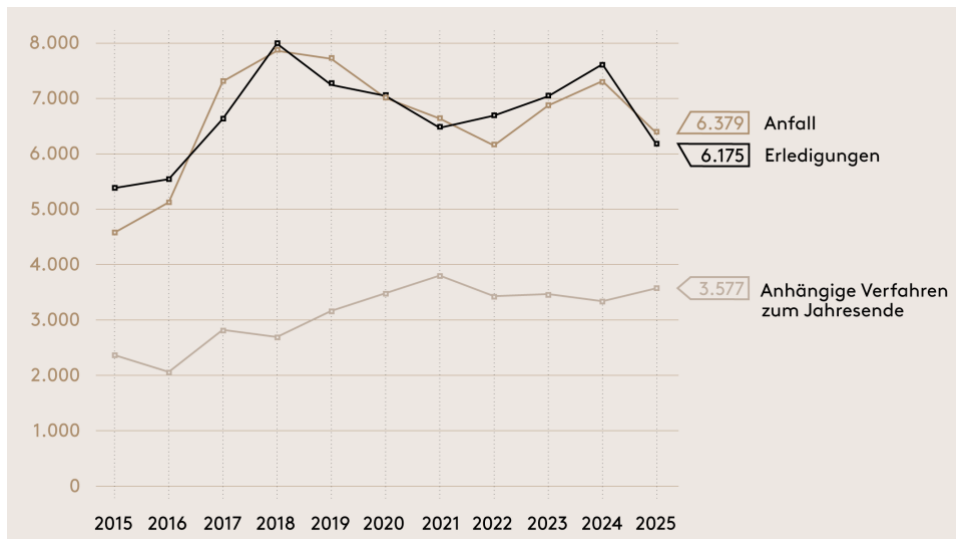
- 30% Stattgaben
- 17% Abweisungen
- 39% Zurückweisungen
- 5% Einstellungen
- 9% Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)

Von den Erledigungen der Verfahren betreffend *außerordentliche Revisionen* sind

- 12% Stattgaben
- 1% Abweisungen
- 44% Zurückweisungen
- 4% Einstellungen
- 39% Sonstige Erledigungen (wie Entscheidungen über Anträge auf Verfahrenshilfe)

Im Jahr 2025 hat der Verwaltungsgerichtshof in 23 Fällen „in der Sache selbst“ entschieden.

4. Geschäftsentwicklung seit Einführung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit



Die anfallsbezogen häufigsten Materien im Berichtsjahr 2025 waren:

	Anfall
Asylrecht	2.577
Baurecht	524
Abgaben	391
Fremdenrecht	352
Sicherheitswesen	295
KFG und StVO	245
Dienst- und Disziplinarrecht	183
Sozialversicherung	158
Sozialhilfe	94
Gewerberecht	87

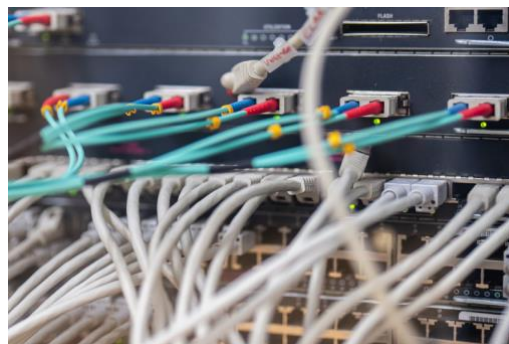
IV. SITZ UND INFRASTRUKTUR

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz im Gebäude der einstigen Böhmischen Hofkanzlei am Judenplatz in der Inneren Stadt Wien.

Angesichts der historischen Bausubstanz mussten in den letzten Jahren umfangreiche bauliche und EDV-technische Adaptierungsmaßnahmen eingeleitet und in der Folge mit erforderlichen Sanierungsarbeiten des gesamten Gebäudekomplexes verbunden werden (so stammten bspw. elektrische Leitungen in Teilen des Hauses noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts); diese Arbeiten mussten aus kostenökonomischen Gründen während des laufenden Dienstbetriebs und (daher) abschnittsweise erfolgen. Die Finalisierung wird – abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – noch einige Zeit dauern.

Zur Mitwirkung an der Erreichung der Klimaziele wurde im Einvernehmen mit dem BMF, der BHÖ, dem BDA und der Stadt Wien am Dach des Amtsgebäudes die Photovoltaikanlage fertiggestellt, die einen beträchtlichen Beitrag zu einer Einsparung des laufenden Strombezugs leisten kann.

Parallel dazu wurde die Umsetzung der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen zur Modernisierung der EDV-Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes stufenweise fortgesetzt. Das 2019 eingeführte Aktenverwaltungssystem des Verwaltungsgerichtshofes hat sich auch im Berichtsjahr bewährt und wird laufend modernisiert. Diese zeitgemäße technische Plattform ermöglicht die Weiterführung des Projekts der elektronischen Aktenvorlage durch die Verwaltungsgerichte. Die Entwicklungen für eine vollständige elektronische Führung der Gerichtsakten nähert sich einem Abschluss.



V. JUDIKATURDOKUMENTATION

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar.

Rechtssätze von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1990 wurden in einer Rückwärtsdokumentation erfasst. Sie umfasst die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie jene aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1. Jänner 1963.

Ergänzend zu dieser Rückwärtsdokumentation von Rechtssätzen werden laufend zu diesen Rechtssätzen gehörige Volltexte nacherfasst, wenn sich durch Anforderung solcher Volltexte, sei es durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes, durch Außenstehende oder durch Zitierung in neueren Entscheidungen zeigt, dass „Nachfrage“ nach dem betreffenden Volltext besteht.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (www.ris.bka.gv.at/vwgh) kostenlos abrufbar.

Mit Ende des Berichtsjahres 2025 waren *138.421 Entscheidungen* und daraus entnommene *353.801 Rechtssätze* (insgesamt daher *492.222 Dokumente*) verfügbar.



VI. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Verwaltungsgerichtsbarkeit

24. September 2025, Ra 2024/04/0322:

§ 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG: Bei der Einjahresfrist zur Erhebung einer Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist

§ 12a Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) sieht eine Einjahresfrist ab Kenntnis und eine absolute Frist von drei Jahren zur Erhebung einer Datenschutzbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG vor. Die Beschwerdeführerin nahm Akteneinsicht in einem vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol geführten Verfahren und erhob aufgrund der durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse eine Datenschutzbeschwerde nach Art. 130 Abs. 2a B-VG. Diese Beschwerde gab sie am letzten Tag der Einjahresfrist postalisch auf; sie langte einige Tage später beim Landesverwaltungsgericht Tirol ein.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ging davon aus, dass es sich bei der Frist nach § 12a TLVwGG um eine materiell-rechtliche Frist handle und daher das Postlaufprivileg nach § 33 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht zur Anwendung gelange. Die Datenschutzbeschwerde wurde daher als verspätet zurückgewiesen.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof klärte die Frage, ob es sich bei der in § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG normierten Einjahresfrist um eine materiell-rechtliche oder eine verfahrensrechtliche Frist handelt.



Er verwies zunächst auf seine bisherige Rechtsprechung, dass eine Frist dann verfahrensrechtlichen Charakter habe, wenn sie die Möglichkeit, eine Handlung zu setzen, die prozessuale Rechtswirkungen auslösen soll, zeitlich beschränkt. Dies trifft – so der Verwaltungsgerichtshof – insbesondere auf die in den Verfahrensgesetzen (einschließlich des AVG) normierten Fristen zu (etwa für Rechtsbehelfe). Aber auch in Materiengesetzen finden sich verfahrensrechtliche Fristen. Indizwirkung kommt dabei der Einordnung der Vorschrift im Gesetz und der Anordnung, die Versäumung der Frist führt zu einer zurückweisenden Entscheidung, zu.

Ist eine Rechtshandlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet (etwa einer Präklusion bzw. des Erlöschens eines Anspruches), so ist die Frist als materiell-rechtlich zu qualifizieren. Die Wertung einer Frist als materiell-rechtlich muss vom Gesetz unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, andernfalls ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen.

Der Gesetzgeber hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im TLVwGG nicht unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Frist nach § 12a Abs. 3 erster Satz um eine materiell-rechtliche Frist handelt. Auch die Einordnung der Bestimmung innerhalb des Gesetzes lässt nicht auf eine materiell-rechtliche Frist schließen. Darüber hinaus ist die Frist auf die Erlassung einer Entscheidung gerichtet. Umgekehrt sieht der (Tiroler Landes-) Gesetzgeber in dieser Bestimmung kein Erlöschen eines Anspruches vor. Bereits aus diesem Grund ist die Frist nach § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG als verfahrensrechtliche Frist einzuordnen.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, die wiederum auf vergleichbare Bestimmungen in Bundesgesetzen (und deren Erläuterungen) verweisen, sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes bestätigen diese Ansicht.

Zusammengefasst ist die in § 12a Abs. 3 erster Satz TLVwGG normierte Einjahresfrist nach der in diesem Erkenntnis dargelegten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes als verfahrensrechtliche Frist anzusehen. Der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Tirol, das die gegenteilige Rechtsansicht vertreten hatte, wurde aus diesem Grund aufgehoben.

2. Asyl- und Fremdenrecht

12. Mai 2025, Ra 2024/20/0602:

AsylG 2005: Wenn keine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist, ist auch amtswegig kein Aufenthaltstitel nach § 57 zu prüfen

Der vorliegende Fall betrifft einen indischen Staatsangehörigen, der bereits acht Anträge auf internationalen Schutz (Asylanträge) gestellt hatte. Zum Zeitpunkt des

achten Asylantrags bestand eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot aus einem vorherigen Verfahren. Der letzte Antrag wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wegen bereits entschiedener Sache (§ 68 Abs. 1 AVG) zurückgewiesen. Die Behörde sprach darüber hinaus von Amts wegen aus, dass ein Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005 nicht erteilt werde. Aufgrund der bereits bestehenden rechtskräftigen Rückkehrentscheidung wurde keine weitere Rückkehrentscheidung erlassen.

Eine dagegen erhobene Beschwerde des Antragstellers war nur hinsichtlich der Nichterteilung des Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 erfolgreich; das angerufene Bundesverwaltungsgericht ging davon aus, dass die Behörde die Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht ausreichend geprüft hatte, weshalb es diesen Spruchpunkt aufhob und zur Erlassung eines neuen Bescheids an das BFA zurückverwies.

Das BFA wandte sich mit einer Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof, in der es sich unter anderem auf § 60 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, wonach eine aufrechte Rückkehrentscheidung der Erlassung eines Aufenthaltstitels entgegenstehe, stützte.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob in einem Fall wie diesem überhaupt die Erteilung eines Aufenthaltstitels amtswegig zu prüfen war.

Dazu führte er zunächst unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung und die entsprechenden Bestimmungen im AsylG 2005 (§§ 10, 57 f) und FPG (§ 52) aus, dass vor Erlassung einer Rückkehrentscheidung auch in jenem Fall, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wird, grundsätzlich von Amts wegen die Prüfung stattzufinden hat, ob dem Fremden ein Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005 zu erteilen ist.

In der vorliegenden Konstellation bestand jedoch bereits eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung samt einem Einreiseverbot. Eine Rückkehrentscheidung ist in einem solchen Fall nur dann neu zu erlassen, wenn sich die Voraussetzungen für das Einreiseverbot geändert haben (§ 59 Abs. 5 FPG). Dafür gab es im vorliegenden Fall jedoch keine Hinweise.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass angesichts des Zwecks der Regelung, wonach mit der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 vermieden werden soll, dass eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, obgleich ein Anspruch auf Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels bestünde, sich eine solche amtswegige Prüfung aber dann nicht als gesetzlich geboten erweist, wenn die Erlassung einer Rückkehrentscheidung ohnedies schon aus einem anderen Grund – wie revisionsgegenständlich wegen eines

aufrechten Einreiseverbots – unterbleibt. Kommt es von vornherein nicht zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, ist es nämlich entbehrlich zu prüfen, ob der Erlassung einer solchen ein nach § 57 AsylG 2005 zu gewährendes Aufenthaltsrecht entgegensteht.

Es war daher bereits durch das BFA die amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht mehr zu prüfen, weshalb auch die Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht rechtswidrig war. Der Verwaltungsgerichtshof hob die angefochtene Entscheidung auf.

9. September 2025, Ra 2025/18/0070:

AsylG 2005: Jede Form von Genitalverstümmelung (FGM/C) ist Verfolgung

Eine somalische Staatsangehörige stellte im Juli 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. Sie brachte vor, im Kindesalter Opfer einer nicht näher präzisierten Form der Genitalverstümmelung geworden zu sein. Mittlerweile habe ihr eine Frauenärztin in Österreich erklärt, dass die Genitalverstümmelung nicht mehr vollständig sei, weshalb sie bei Rückkehr nach Somalia befürchte, erneut einer Genitalverstümmelung unterworfen zu werden (Reinfibulation).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erkannte der Asylwerberin subsidiären Schutz, jedoch nicht Asyl zu. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Das Gericht ging davon aus, dass der Asylwerberin bei Rückkehr nach Somalia keine Genitalverstümmelung mehr drohe, weil die Quote der Verstümmelungen im ganzen Land rückläufig sei und der Trend zu weniger invasiven Formen der Verstümmelung gehe.

Die Asylwerberin erhob dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Zunächst verwies der Verwaltungsgerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach FGM/C (Infibulation) im Einklang mit der international weithin anerkannten Sichtweise eine asylrelevante Verfolgung darstellen kann.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass die in der Kindheit der Antragstellerin vorgenommene Genitalverstümmelung unter Berücksichtigung ihres Vorbringens nicht erlaube, die Gefahr einer neuerlichen Verstümmelung bei Rückkehr nach Somalia ohne weitere Ermittlungen zu verneinen.

Nach den Länderberichten werde die große Mehrheit der Frauen in Somalia weiterhin einer Form der weiblichen Genitalverstümmelung unterworfen. Dass in den letzten Jahren von einem Trend zu weniger invasiven Formen von FGM/C berichtet werde, ändere nichts daran, dass auch weniger invasive Formen der weiblichen Genitalverstümmelung einen schwerwiegenden Eingriff in grundlegende Menschenrechte der Frau und somit eine asylrelevante Verfolgung begründen, finde doch eine

Verletzung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht-medizinischen Gründen ohne (wirksame) Einwilligung bzw. gegen den Willen der Betroffenen statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in diesem Sinne nicht ausreichend geprüft, ob der Asylwerberin bei einer Rückkehr nach Somalia die Gefahr einer Reinfibulation droht. Der Verwaltungsgerichtshof hob daher die angefochtene Entscheidung auf.

3. Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht

15. September 2025, Ro 2023/12/0057:

Beamtendienstrecht: Zählt die Zeit des Umkleidens und Ausrüstens zur Dienstzeit?

Im vorliegenden Fall beantragte ein mittlerweile im Ruhestand befindlicher Exekutivbeamter bei seiner Dienststelle (Landespolizeidirektion Wien) die Anerkennung der Zeiten des Umkleidens (An- und Ablegen der Uniform) und des Ausrüstens („Umkleide- und Rüstzeit“) als Dienstzeit sowie die Abgeltung dieser Zeiten als Überstunden.

Die Landespolizeidirektion Wien wies den Antrag mit Bescheid ab. Die Behörde ging davon aus, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, um Umkleide- und Rüstzeiten als Dienstzeiten anzuerkennen. Darüber hinaus würden besondere Belastungen oder Aufwendungen eines Beamten durch Zulagen abgegolten.

Der Polizist wandte sich gegen die Entscheidung der Behörde mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, das die Beschwerde jedoch abwies. Auch das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass Umkleide- und Rüstzeiten nicht als Dienstzeiten gelten.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erhob der Beamte Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob Vor- und Nachbereitungshandlungen (wie etwa hier: Anlegen der Uniform und Ausrüstung – „Umkleide-“ bzw. „Rüstzeit“) zur Dienstzeit zählen.

Dazu verwies er auf das Unionsrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH. Demnach gibt es keine „Zwischenkategorie“ zwischen (sich einander ausschließenden) Arbeitszeiten und Ruhezeiten.

Der EuGH hat zu den drei Bestandteilen des unionsrechtlichen Begriffs „Arbeitszeit“ Kriterien aufgestellt.

Der erste Bestandteil, wonach der Arbeitnehmer arbeiten muss, ist räumlich zu verstehen. Dies umfasst die Pflicht, an einem bestimmten Ort zu arbeiten oder sich im

Rahmen einer Rufbereitschaft bereit zu halten. Bei Arbeitnehmern ohne festen Arbeitsort können auch Fahrzeiten dazu zählen.

Zweiter Bestandteil ist die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen. Zur Verfügung steht ein Arbeitnehmer dann, wenn er Anweisungen des Arbeitgebers Folge leisten und seine Tätigkeit für ihn ausführen kann (und daher nicht frei über seine Zeit verfügen kann).

Schließlich umfasst der dritte Bestandteil die Pflicht des Arbeitnehmers, seine Tätigkeit auszuüben oder seine Aufgaben wahrzunehmen. Auch darunter fallen etwa notwendige Fahrzeiten von Arbeitnehmern ohne festen Arbeitsort zwischen dem Wohnort und den von ihnen betreuten Kunden, etwa für eine Wartung vor Ort (die die eigentliche Arbeit darstellt).

Der Oberste Gerichtshof sprach bereits aus, dass auch die Umkleidezeit von Krankenpflegepersonal (neben der „Kernarbeit“) zur Arbeitszeit zählt.

Vor diesem Hintergrund zählen daher auch Vor- und Nachbereitungshandlungen wie in dem vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilenden Fall – bei Vorliegen der unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien – zur Dienstzeit eines Exekutivbeamten. Die Qualifikation bloß der „Kernarbeit“ als Dienstzeit widerspricht dem Unionsrecht.

Da das Bundesverwaltungsgericht den Fall nicht anhand der dargestellten Rechtsprechung des EuGH geprüft hat, hob der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung auf.

18. Dezember 2025, Ro 2025/12/0006 und Ro 2025/12/0010:

Keine Altersdiskriminierung durch die Neuregelung im Bereich der Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Im Nachgang zur jüngsten EuGH-Entscheidung zum Thema „Vordienstzeiten“ (vgl. EuGH 20.4.2023, C-650/21, *LPD NÖ* und *FA Ö*, ECLI:EU:C:2023:300) hatte der österreichische Gesetzgeber die Regelungen über die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters in § 169c ff GehG einmal mehr novelliert. Die zu Ro 2025/12/0006 bzw Ro 2025/12/0010 anhängigen Revisionen gaben dem Verwaltungsgerichtshof Anlass, sich mit der Frage der Unionsrechtskonformität dieser Neuregelungen auseinanderzusetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zunächst aus, dass nach dem mit BGBl. I Nr. 137/2023 geschaffenen Regelungsregime sowohl der vom EuGH beanstandete „Pauschalabzug“ als auch jene Regelung, der zufolge es bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht zu einer gänzlichen Neubewertung sämtlicher Vordienstzeiten unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, entfallen ist.

Ausgehend davon wies der Verwaltungsgerichtshof anlässlich des Falles eines Beamten, der im Jahr 2004 in sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten ist und für den nach der neuen Rechtslage bei der Ermittlung des Vergleichsstichtages nunmehr eine Berücksichtigung „sonstiger Zeiten“ (also solcher Zeiten, die nicht nach anderen Vorschriften zur Gänze anzurechnen sind) bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren und sechs Monaten und in einem Umfang 42,86 % vorgesehen ist, in seiner Entscheidung zu Ro 2025/12/0006 darauf hin, dass diese Einschränkungen in Bezug auf Umfang und gegebenenfalls Ausmaß unterschiedslos unabhängig davon gelten, ob diese Zeiten vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Insoweit war für den Verwaltungsgerichtshof nicht ersichtlich, dass durch die in Rede stehende Regelung eine Diskriminierung aus Gründen des Alters bewirkt wird. Weiters kam es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht zu einer der Regelung über den „Pauschalabzug“ vergleichbaren neutralisierenden Wirkung im Hinblick auf – gegenüber dem früheren diskriminierenden Regelungsregime – zusätzlich beachtliche Zeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden. Ob es durch die Neuregelung zu einer zusätzlichen Anrechnung sonstiger Zeiten kommt, ist nämlich lediglich davon abhängig, ob der betreffende Beamte insgesamt mehr als drei Jahre und sechs Monate solcher Zeiten aufweist. Dass es grundsätzlich unionsrechtswidrig wäre, die Anrechenbarkeit sonstiger Zeiten zu beschränken, war nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht ersichtlich.

Schließlich erachtete es der Verwaltungsgerichtshof auch als nicht unionsrechtswidrig, dass die Beschränkung der Anrechenbarkeit sonstiger Zeiten auf ein Ausmaß von drei Jahren und sechs Monaten nur für Beamte gilt, die vor dem 1. Mai 1995 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind, weil der EuGH in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten hat, dass das Unionsrecht Ungleichbehandlungen, die an den Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Beamten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und damit an ein vom Alter unabhängiges Kriterium anknüpfen, nicht entgegensteht.

Im Übrigen wies der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines im Jahr 1991 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetretenen Beamten in seiner Entscheidung zu Ro 2025/12/0010 unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung des EuGH (14.3.2018, Rs *Stollwitzer*, C-482/16, ECLI:EU:C:2018:180) darauf hin, dass es nicht unionsrechtswidrig ist, dass im zuvor geltenden (diskriminierenden) Regelungsregime die – hinsichtlich ihres Ausmaßes unbeschränkte – Anrechnung sonstiger Zeiten, die nicht zur Gänze voranzustellen sind, im Umfang von 50 % vorgesehen war, während nunmehr eine Anrechnung nur im Umfang von 42,86 % erfolgt. Insbesondere ging der

Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die in Rede stehende Neuregelung nicht dazu führt, dass den Angehörigen der zuvor bevorzugten Gruppe ihre Vergünstigungen für die Vergangenheit entzogen würden.

Im Ergebnis verneinte der Verwaltungsgerichtshof daher in beiden Verfahren das Vorliegen einer Unionsrechtswidrigkeit und wies die Revisionen jeweils als unbegründet ab.

4. Datenschutzrecht

22. Oktober 2025, Ra 2023/04/0075:

DSGVO: Die Zulässigkeit einer privaten Videoüberwachung ist am Maßstab des Art. 6 DSGVO und nicht an § 12 DSG zu beurteilen

Dem vorliegenden Fall lag eine Datenschutzbeschwerde betreffend eine private Videoüberwachung einer Hauseinfahrt (in einem Gebäudekomplex mit mehreren Stiegenaufgängen) zugrunde. Die Datenschutzbehörde (DSB) ging von einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung aus, weil bei jedem Betreten und Verlassen des Gebäudes personenbezogene Daten des Betroffenen (eines Mieters) verarbeitet worden seien.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde der Hauseigentümerin ab. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, es sei in der Hauseinfahrt in der Vergangenheit wiederholt zu Sachbeschädigungen und anderen Unannehmlichkeiten (Verrichtung der Notdurft durch Dritte) gekommen. Auf Grund des Aufnahmebereichs der Kamera werde der Betroffene aber bei jedem Gang durch die Hauseinfahrt erfasst. Die Videoaufnahmen würden drei Tage lang gespeichert und dann – so sich kein Vorfall ereigne – automatisch gelöscht. Das Bundesverwaltungsgericht anerkannte zwar ein berechtigtes Interesse der Hauseigentümerin und ging auch davon aus, dass die Videoüberwachung erforderlich sei, allerdings sei die nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (die Datenverarbeitung ist zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich, soweit nicht die Interessen des davon Betroffenen überwiegen) von der DSB vorgenommene Interessenabwägung nachvollziehbar und die Überwachung sei in der vorgenommenen Form nicht verhältnismäßig.

Aufgrund der dagegen erhobenen Revision hatte sich der Verwaltungsgerichtshof zunächst mit der Frage zu befassen, ob die Zulässigkeit der Videoüberwachung auf die innerstaatliche Regelung des § 12 DSG gestützt werden kann oder ob diese Regelung aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts außer Betracht zu bleiben hat. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist das in § 12 Abs. 3 Z 2 DSG angesprochene Interesse (vorbeugender Schutz von Personen und Sachen an öffentlich

zugänglichen Orten) zwar als berechtigt anzusehen, allerdings ist es unionsrechtlich unzulässig, die Interessenabwägung zugunsten einer Bildverarbeitung auf gesetzlicher Ebene zwingend vorwegzunehmen, weil das Ergebnis der Abwägung von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen muss. § 12 Abs. 3 Z 2 DSG hat daher unangewendet zu bleiben, die vorliegende Datenverarbeitung ist ausschließlich an Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu messen.

In der Sache hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung die konkreten Umstände der Videoüberwachung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen (u.a.) der räumliche und zeitliche Umfang der Videoüberwachung, die Frage, ob die Videoüberwachung auf bestimmte Bereiche begrenzt ist, die Form der Beobachtung (Echtzeitüberwachung oder Speicherung der Aufnahmen), die Frage der Zugriffsbeschränkungen (Anzahl der zugriffsberechtigten Personen bzw. Zugangsmodalitäten) oder die Speicherdauer sowie die Bedeutung der Videoüberwachung für die Personen, in deren Interesse sie erfolgt. Eine dahingehende, hinreichend begründete Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen war dem angefochtenen Erkenntnis jedoch nicht zu entnehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hätte dazu auch eine mündliche Verhandlung durchführen müssen.

Ausgehend davon hob der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

17. Dezember 2025, Ro 2023/04/0028:

Die in § 24 Abs. 4 DSG geregelte subjektive Einjahresfrist zur Einbringung einer Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 DSGVO ist mit dem Unionsrecht vereinbar

Der vorliegende Fall betrifft die Einbringung einer Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach Ablauf der in § 24 Abs. 4 Datenschutzgesetz (DSG) vorgesehenen subjektiven Einjahresfrist. § 24 Abs. 4 DSG sieht u.a. (neben einer objektiven Frist von drei Jahren) vor, dass der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde durch die Datenschutzbehörde ein Jahr nach Kenntnis der Datenschutzverletzung erlischt.

Der Beschwerdeführer des Ausgangsfalls erhob eine Datenschutzbeschwerde erst nach Ablauf dieser Frist. Sowohl die Datenschutzbehörde als auch das Bundesverwaltungsgericht wiesen die Beschwerde wegen Verspätung zurück.

Nachdem sich der Beschwerdeführer mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof wandte, setzte sich dieser mit der Frage auseinander, ob die im nationalen Verfahrensrecht geregelte Einjahresfrist des § 24 Abs. 4 DSG mit dem Unionsrecht, im

Besonderen mit Art. 77 DSGVO, vereinbar ist. Im Falle der Unvereinbarkeit wäre die subjektive Frist bei Beschwerden nach Art. 77 DSGVO nicht anzuwenden.

Dazu führte er aus, dass Art. 77 DSGVO zwar keine zeitliche Befristung des Beschwerderechts vorsieht. Laut Rechtsprechung des EuGH erlaubt es aber der Grundsatz der Verfahrenautonomie den Mitgliedstaaten, Verfahren zur Durchsetzung von Unionsrechten zu regeln, solange diese Regelungen den unionsrechtlichen Grundsätzen der Äquivalenz und Effektivität entsprechen.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Äquivalenz (dem zufolge die Frist zur Durchsetzung eines Unionsrechts nicht ungünstiger ausgestaltet sein darf als die Modalitäten für vergleichbare innerstaatliche Rechtsbehelfe) bejahte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick darauf, dass die Frist nach § 24 Abs. 4 DSG unabhängig davon gilt, ob ein Verstoß gegen die DSGVO geltend gemacht wird oder – mit einem rein innerstaatlichen Rechtsbehelf – nur ein Verstoß gegen das DSG.

Andererseits prüfte der Verwaltungsgerichtshof, ob durch die Ausgestaltung des Verfahrens die Ausübung des Unionsrechts nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird (Grundsatz der Effektivität). Insbesondere im Hinblick auf die relative Formlosigkeit und Einfachheit der Einbringung einer Datenschutzbeschwerde, darauf, dass die Frist erst mit Kenntnis von der Datenschutzverletzung zu laufen beginnt und dass – da es sich um eine verfahrensrechtliche Frist handelt – im Fall der Versäumung der Frist die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung besteht, sowie angesichts dessen, dass die Fristenregelung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten dient, verneinte der Verwaltungsgerichtshof einen Verstoß gegen den Effektivitätsgrundsatz.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtet die subjektive Frist nach § 24 Abs. 4 DSG daher als unionsrechtskonform. Die Datenschutzbehörde und das Bundesverwaltungsgericht hatten die Frist demnach anzuwenden und sie haben die Datenschutzbeschwerde daher zu Recht zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision somit als unbegründet ab.

5. Umweltrecht

19. März 2025, Ro 2024/06/0026:

Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn: Die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist keine Immission im Sinne des UVP-G 2000

Der vorliegende Fall betrifft den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn um weitere Fahrstreifen sowie den Bau einer dazugehörigen Lärmschutzwand. Gegenstand des Feststellungsverfahrens war die Frage, ob der Ausbau einer UVP-Pflicht unterliegt. Im

ersten Verfahrensgang ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass für den Ausbau jedenfalls eine UVP durchzuführen sei, weil die Umweltauswirkungen des Ausbaus den Auswirkungen eines gänzlichen Neubaus der Autobahn glichen. Dazu waren jedoch weitere Erhebungen erforderlich.

Im nunmehr ergangenen Erkenntnis verneinte das Bundesverwaltungsgericht eine Pflicht zur Durchführung einer UVP für den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn.

Unter anderem erhob auch die Gemeinde Stockerau dagegen eine Revision. Sie brachte insbesondere vor, dass durch die Lärmschutzwand des geplanten Ausbaus ihr Orts- bzw. Landschaftsbild fundamental – zum Negativen – verändert werde. Diese Auswirkungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht – mit näherer Begründung – beim Vergleich der Umweltauswirkungen des Ausbaus mit jenen eines Neubaus einer Autobahn nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der von der Standortgemeinde aufgeworfenen Frage auseinanderzusetzen, ob Veränderungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes Immissionen darstellen, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens zu berücksichtigen sind und ob diese Veränderungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes auch in die Beurteilung, ob ein Siedlungsgebiet (Anhang 2 Kategorie E) durch ein Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird, einzubeziehen sind.

Unter Verweis auf das Mineralrohstoffgesetz und die Gewerbeordnung sowie auf seine dazu ergangene Rechtsprechung zu Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass es sich bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht um Immissionen im Sinne des UVP-G 2000 handelt und auf nichtphysische Einwirkungen auch in Feststellungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen ist. Vielmehr beabsichtigt der Gesetzgeber, Siedlungsgebiete vor Immissionen, die zu Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen führen können, zu schützen.

Im vorliegenden Fall ließ das Bundesverwaltungsgericht eine mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch die geplante Lärmschutzwand daher zu Recht außer Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision ab.

20. August 2025, Ro 2024/04/0009:

UVP-G 2000: Zur Definition eines „geschlossenen Siedlungsgebiets“

Der vorliegende Fall betrifft die geplante Errichtung eines Hotels in einer burgenländischen Gemeinde. Mit Bescheid stellte die Burgenländische Landesregierung fest, dass für dieses Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen sei.

Der Projektwerber erhob dagegen eine Beschwerde, der das zuständige Bundesverwaltungsgericht stattgab. Das Gericht stellte fest, dass dieses Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliege. Zwar würde das geplante Hotel aufgrund seiner Bettenanzahl den Schwellenwert des Anhangs zum UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000) erreichen. Unter Berücksichtigung der Umgebung des Vorhabens kam das Gericht jedoch zur Ansicht, dass das Vorhaben innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liege, weshalb keine UVP durchzuführen sei.

Die Burgenländische Landesregierung erhob eine Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit dem Begriff des „geschlossenen Siedlungsgebiets“ im Sinne des Anhangs 1 Z 20 lit. a UVP-G 2000 auseinander.

Dazu hielt er allgemein fest, dass hinsichtlich der Frage, ob ein Vorhaben unter den Anhang fällt, das Vorhaben auf Basis der Projektunterlagen sowie die Zielsetzungen des UVP-G 2000 maßgeblich sind. Mit dem UVP-G 2000 wurde die UVP-Richtlinie umgesetzt, weshalb das Gesetz richtlinienkonform auszulegen ist. Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass die UVP-Richtlinie einen großen Anwendungsbereich und einen weitreichenden Zweck hat.

Die Richtlinie sowie das Gesetz unterscheiden dahingehend, ob ein Beherbergungsvorhaben (hier: Hotel) innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt. Innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets ist keine UVP durchzuführen. Es kann nämlich in einem solchen Gebiet davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur bei Umsetzung eines Beherbergungsvorhabens die Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich Verkehr, Abfall und Abwässer, nicht (mehr) erheblich sein werden.

Unter Verweis auf Rechtsprechung des damaligen Umweltsenats führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass sich ein geschlossenes Siedlungsgebiet durch eine zusammenhängende Verbauung auszeichnet, wobei als Teil der Verbauung auch etwa Parks oder andere kommunale Einrichtungen anzusehen sind. Ebenso ist nicht nur auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke abzustellen, nicht jede kleine freie Fläche unterbricht die Geschlossenheit eines Siedlungsgebiets. Unter Berücksichtigung des Regelungszwecks der UVP-Richtlinie ist aber umgekehrt bei größeren Freiflächen oder Baulücken sowie bei Angrenzen des Projektgrundstücks an unbebaute Flächen in der Regel von keinem geschlossenen Siedlungsgebiet auszugehen. Ein geschlossenes Siedlungsgebiet grenzt sich auch optisch von seiner Umgebung ab, daher ist auch das Landschaftsbild für die Beurteilung relevant.

Schließlich stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass bei der Prüfung, ob ein Vorhaben innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt, die tatsächlich

wahrnehmbaren Umstände entscheidend sind. Etwaigen Flächenwidmungen unbebauter Flächen kann daher höchstens eine Indizwirkung zukommen.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht angenommen, dass das Vorhaben innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung aufhob.

12. September 2025, Ro 2025/03/0006:

Stadtseilbahn Kahlenberg: Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000 erforderlich

Der vorliegende Fall betrifft die geplante Errichtung einer Seilbahn von Heiligenstadt über die Donauinsel und weiter auf den Kahlenberg. Der Projektwerber hatte eine Bewilligung bei der damals zuständigen Seilbahnbehörde (BMK) beantragt, die wiederum bei der Wiener Landesregierung die Feststellung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVP-G 2000 beantragte.

Die Wiener Landesregierung stellte mit Bescheid fest, dass für dieses Vorhaben keine UVP durchzuführen sei. Die Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass Seilbahnen außerhalb von Schigebieten erst seit der Novelle des UVP-G 2000 durch BGBl. I Nr. 26/2023 vom (Anhang des) UVP-G 2000 erfasst seien. Diese Novelle komme jedoch im vorliegenden Fall noch nicht zum Tragen.

Gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung erhoben mehrere anerkannte Umweltorganisationen, die Wiener Umweltanwaltschaft sowie zahlreiche weitere Personen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht hob den Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Wiener Landesregierung zurück. Es begründete seine Entscheidung dahingehend, dass Seilbahnen außerhalb von Schigebieten auch schon vor der gesetzlichen Klarstellung durch die Novelle vom UVP-G 2000 umfasst gewesen seien. Für das Vorhaben, das in schutzwürdigem Gebiet der Kategorie A liege, sei daher im Wege einer vorgelagerten Einzelfallprüfung in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu klären, ob eine UVP durchzuführen ist.

Dagegen wendete sich die Projektwerberin mit einer Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Frage zu klären, ob Seilbahnen außerhalb von Schigebieten von der UVP-Richtlinie umfasst sind bzw. wenn ja, ob die Richtlinie im UVP-G 2000 in der Rechtslage vor der Klarstellung durch BGBl. I Nr. 26/2023 ausreichend umgesetzt wurde (und somit Seilbahnen außerhalb von Schigebieten vom UVP-G 2000 erfasst sind).

Dazu befasste sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem betreffenden Tatbestand der UVP-Richtlinie. Die dortige Aufzählung verschiedener Bahntypen (etwa

Straßenbahnen, Untergrundbahnen oder Hängebahnen) ist nicht abschließend und lässt auch Raum für andere Typen („ähnliche Bahnen besonderer Bauart“). In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass die UVP-Richtlinie einen ausgedehnten Anwendungsbereich und einen sehr weitreichenden Zweck hat. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu sehen, dass die Aufzählung nur auf schienengebundene Verkehrsmittel beschränkt wäre. Daher sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass auch außerhalb von Schigebieten projektierte Seilbahnen, die zumindest überwiegend der Personenbeförderung dienen, von der UVP-Richtlinie erfasst sind. Das UVP-G 2000 sollte die UVP-Richtlinie umsetzen und enthält auch den hier relevanten Wortlaut der Richtlinie. Daher ist nicht zu beanstanden, dass das Bundesverwaltungsgericht durch das gegenständliche Vorhaben den Tatbestand des Anhangs 1 Z 10 des UVP-G 2000 als erfüllt ansah, und davon ausging, dass eine (der UVP vorgelagerte) Einzelfallprüfung durchzuführen sei.

Die Behörde hatte die Rechtslage verkannt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zu Recht den Bescheid aufhob und die Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheids zurückverwies.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision somit ab.

17. Dezember 2025, Ro 2025/03/0023:

UVP-G 2000: Vorhaben mit Erschließung des „Karlesferners“ im Pitztal UVP-pflichtig

Der vorliegende Fall betrifft das Schigebiet „Pitztaler Gletscher“. Der Betreiber des Schigebietes plant den Bau eines Schiliftes sowie zweier Schipisten einerseits nördlich über den „Hangenden Ferner“ und den „Karlesferner“ und andererseits südlich über den „Mittelbergferner“. Die Tiroler Landesregierung stellte fest, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Die Behörde begründete dies damit, dass der „Karlesferner“ als eigenständiger und als vom „Mittelbergferner“ getrennter Gletscher zu betrachten sei. Der „Karlesferner“ sei bisher schitechnisch noch nicht erschlossen. Folglich handle es sich bei seiner Erschließung im Rahmen des Vorhabens um eine Neuerschließung (und um keine Änderung bzw. Erweiterung) eines Gletscherschigebiets im Sinne des UVP-Gesetzes 2000 (UVP-G 2000), weshalb auch eine UVP durchzuführen sei.

Der Betreiber erhob dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Er brachte vor, dass das Projekt bloß eine Erweiterung eines bereits bestehenden Gletscherschigebietes darstelle. Somit sei eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob überhaupt eine UVP notwendig sei. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde jedoch als unbegründet ab. Auch das Gericht ging im

Wesentlichen davon aus, dass der „Karlesferner“ ein eigenständiger Gletscher sei; das Vorhaben sei daher aufgrund der Neuerschließung eines Gletscherschigebietes UVP-pflichtig.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wendete sich der Betreiber mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich zur Lösung des Falls mit der Rechtsfrage auseinander, wie der Begriff „Gletscherschigebiet“ des Anhangs I Z 12 lit. a UVP-G 2000 zu definieren ist.

Dazu befasste er sich mit den maßgeblichen unionsrechtlichen sowie nationalen Bestimmungen. Angesichts der historischen Entwicklung der Tatbestände betreffend „Schigebiete“ und „Gletscherschigebiete“ im UVP-G 2000 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass es sich um jeweils eigenständige Tatbestände handelt. Die in der Fußnote 1a der Z 12 im Anhang I des UVP-G 2000 vorgenommene Definition für Schigebiete gilt demnach nicht auch für Gletscherschigebiete. Darüber hinaus verfolgen beide Tatbestände unterschiedliche Ziele: Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich Gletscherschigebiete ist der Schutz von Gletschern und hochalpinen Regionen.

Für die Frage, ob eine Neuerschließung eines Gletscherschigebiets vorliegt, ist daher maßgeblich, inwieweit ein Gletscher erstmalig schitechnisch genutzt wird.

Nach den letztlich unbestritten gebliebenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, an die der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Prüfung gebunden ist, handelt es sich beim „Karlesferner“ um einen eigenständigen Gletscher, der nicht mit anderen umliegenden Gletschern, die bereits schitechnisch erschlossen sind, verbunden ist. Da der „Karlesferner“ erstmals schitechnisch erschlossen werden soll, nahm das Bundesverwaltungsgericht zu Recht an, dass es sich bei dem Vorhaben um eine UVP-pflichtige Neuerschließung eines „Gletscherschigebiets“ im Sinne des Anhangs I Z 12 lit. a UVP-G 2000 handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision ab.

6. Auskunftsrecht

11. September 2025, Ra 2024/03/0031, Ra 2025/03/0053:

Wiener Auskunftspflichtgesetz: Bei der Form der Auskunftserteilung ist die Behörde an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts gebunden

Der vorliegende Fall betrifft ein Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz und wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits behandelt: Siehe Ra 2020/03/0120 vom 5. Oktober 2021. Ein Journalist beantragte bei der Stadt Wien

Auskunft hinsichtlich der von der Stadt aufgenommenen Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen. Die Stadt verweigerte die Auskunft, jedoch sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Verweigerung zu Unrecht erfolgte.

In weiterer Folge räumte die Behörde Einsicht in mehr als 2.000 A4-Seiten im Rahmen von zwei Terminen ein – jedoch ohne die Möglichkeit, Fotos zu machen oder Kopien anzufertigen.

Ein erneut vom Journalisten gestelltes Auskunftsbegehren wurde von der Stadt Wien bescheidmäßig mit der Begründung zurückgewiesen, die Auskunft sei bereits erteilt worden.

Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) aufgehoben. Das Gericht sprach aus, dass die Auskunftserteilung in Form von Einräumung von Einsichtsterminen, bei welchen weder Fotos noch Kopien angefertigt werden durften, angesichts des Umfangs (mehr als 2.000 A4-Dokumente) grundsätzlich ungeeignet sei, um eine Auskunftserteilung zu gewährleisten.

Die Behörde bot sodann dem Journalisten die Möglichkeit zur Einsicht an zehn Terminen zu jeweils vier Stunden an.

Diese Möglichkeit nahm der Journalist jedoch nicht wahr und stellte erneut ein Auskunftsbegehren, welches wiederum von der Stadt Wien bescheidmäßig mit der Begründung zurückgewiesen wurde, die Auskunft sei ausreichend erteilt worden.

Mit nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenem Erkenntnis hob das Verwaltungsgericht den Bescheid auf. Es verwies auf seine Begründung aus seinem Vorerkenntnis, wonach angesichts des Umfangs der Auskunft sich die Auskunftserteilung in Form der Einräumung eines Einsichtstermins grundsätzlich als ungeeignet erweise, um eine zeitnahe und zweckmäßige Auskunftserteilung zu gewährleisten. An diese Rechtsansicht sei die Behörde bei gleichbleibendem Sachverhalt grundsätzlich gebunden.

Sowohl die Stadt Wien als auch der Journalist erhoben gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Revision.

Beide Revisionen wurden vom Verwaltungsgerichtshof jedoch zurückgewiesen.

Hinsichtlich der von der Behörde erhobenen Amtsrevision führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Verwaltungsgericht zu Recht den Bescheid mit der Begründung aufgehoben habe, dass sich die Behörde nicht gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG an die für sie bindende Rechtsansicht des Gerichts gehalten habe. Die Behörde sei daher verpflichtet, die begehrte Auskunft in einer anderen, für die Erteilung der Auskunft geeigneten Form, zu gewähren. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung konnte hier nicht aufgezeigt werden.

Die Revision des Journalisten wies der Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung zurück, es bestehe mangels Beschwer kein Rechtsschutzinteresse des Journalisten mehr. Das Verwaltungsgericht hatte nämlich ohnedies die Auffassung vertreten, dass die Auskunft in der von der Behörde vorgeschlagenen Form, welche der Journalist ablehnte, nicht vollständig erteilt worden sei.

7. Öffnungszeitenrecht

11. Juni 2025, Ra 2024/11/0033:

Unterliegen „Ackerboxen“ dem Öffnungszeitengesetz?

Im vorliegenden Fall beschäftigte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage, ob sogenannte „Ackerboxen“ unter das Öffnungszeitengesetz fallen. Dabei handelt es sich um Container, in denen landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden. Die Kunden betreten die Container, suchen sich die Waren aus und bezahlen sie selbständig über Bezahlterminals. Personal befindet sich nicht vor Ort.

Der Geschäftsführer des die „Ackerboxen“ betreibenden Unternehmens wurde von der Behörde wegen Verletzung der Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes bestraft, weil zwei in Kärnten aufgestellte „Ackerboxen“ an Samstagen und Sonntagen außerhalb der nach dem Öffnungszeitengesetz zulässigen Zeiträume offen und zugänglich waren.

Der Geschäftsführer erhob gegen das Straferkenntnis der Behörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht und brachte darin vor, die „Ackerboxen“ seien nicht vom Anwendungsbereich des Öffnungszeitengesetzes erfasst. Dieses Gesetz enthält nämlich eine Ausnahme für die „Warenabgabe aus Automaten“, unter die die „Ackerboxen“ nach Auffassung des Geschäftsführers fallen würden.

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab und bestätigte das Straferkenntnis, wogegen der Geschäftsführer eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof einbrachte.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich damit auseinander, ob die „Ackerboxen“ unter die Ausnahmebestimmung für die Warenabgabe aus Automaten (§ 2 Z 1 des Öffnungszeitengesetzes) fallen.

Der Verwaltungsgerichtshof berücksichtigte neben der historischen Entwicklung der Ausnahmebestimmung und dem sachlichen Zusammenhang mit der Gewerbeordnung, die auch gewerberechtliche Sonderbestimmungen für Automaten enthält, insbesondere die Ziele des Öffnungszeitengesetzes. Er hielt fest, dass die Öffnungszeitenregelungen einen wettbewerbsordnenden sowie einen auf den Schutz von Arbeitnehmern gerichteten sozialpolitischen Zweck haben sowie auch die

Interessen der Verbraucher schützen sollen. Anders als der Revisionswerber argumentierte, lässt der bloße Umstand, dass der Verkaufsvorgang ohne Anwesenheit von Arbeitnehmern abgewickelt wird, daher nicht den Schluss zu, die Ziele des Öffnungszeitengesetzes seien gar nicht berührt. Gerade die wettbewerbsordnenden Zielsetzungen der Öffnungszeitenregelungen würden durch eine Ausnahme sämtlicher Warenverkäufe, die in Abwesenheit von Arbeitnehmern stattfinden, unterlaufen.

Der Verwaltungsgerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass unter der Warenabgabe aus Automaten nach § 2 Z 1 des Öffnungszeitengesetzes der Verkauf von Waren zu verstehen ist, der von den Kunden selbständig ohne Zutun von Arbeitnehmern abgewickelt wird und bei dem die Auswahl und Abgabe der Waren sowie die Bezahlung über technisch-automatisierte Vorgänge erfolgen. Der Kaufvorgang muss allerdings nicht ausschließlich technisch-automatisiert erfolgen. Vielmehr muss die technisch-automatisierte Abwicklung des Kaufvorganges in einer Gesamtbetrachtung gegenüber einer bloßen Selbstbedienung überwiegen. Nicht ausschlaggebend ist dabei, ob die Waren bezahlt werden, bevor oder nachdem sie ausgeworfen oder entnommen werden. Es ist auch nicht relevant, ob sich Automaten in einem Raum befinden, der durch die Kunden betreten wird.

Im konkreten Fall hat das Verwaltungsgericht allerdings unzureichende Feststellungen zum genauen Ablauf des Warenverkaufes innerhalb der „Ackerboxen“ getroffen, um beurteilen zu können, ob von einer Warenabgabe durch Automaten gesprochen werden kann oder nicht.

Außerdem enthält das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts nicht genügend Feststellungen dazu, ob in den „Ackerboxen“ möglicherweise nur landwirtschaftliche Erzeugnisse aus eigener Produktion des Verkäufers angeboten werden. In einem solchen Fall wäre das Öffnungszeitengesetz ebenfalls nicht anwendbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hob das Erkenntnis wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

8. Verkehrsrecht

22. Jänner 2025, Ra 2024/02/0236:

KFG: Die zweifache Bestrafung jeweils als Zulassungsbesitzer und als Lenker ist zulässig

Im vorliegenden Fall wurde der Revisionswerber zunächst als Lenker eines Motorrads (rechtskräftig) von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wegen des Verstoßes gegen § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) bestraft, weil er vor Fahrtantritt nicht kontrolliert hatte, ob das Fahrzeug dem KFG entspricht. In der Folge wurde er als

Zulassungsbesitzer dieses Motorrads bestraft, weil er an seinem Motorrad Änderungen vorgenommen hatte, ohne dies der Behörde angezeigt zu haben. Das Motorrad hatte nicht den Vorgaben des KFG entsprochen, weshalb er wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 KFG von der Landespolizeidirektion Kärnten bestraft wurde.

Seine gegen diese Bestrafung erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht ab. Schließlich erhob der Zulassungsbesitzer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob gegen dieselbe Person wegen eines Verstoßes gegen § 102 KFG (als Lenker) und gegen § 103 KFG (als Zulassungsbesitzer) zwei Strafen nebeneinander verhängt werden dürfen, oder ob dies gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt.

Gemäß dem in der EMRK verankerten Doppelbestrafungsverbot darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem anderen Strafverfahren erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Der Verwaltungsgerichtshof verwies auf dazu ergangene Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des EGMR sowie auch auf seine eigene Judikatur: Insbesondere wenn zwei Delikte in Scheinkonkurrenz zueinanderstehen (Subsidiarität, Spezialität oder Konsumation), verstößt eine mehrfache Bestrafung gegen das Doppelbestrafungsverbot, weil bereits mit der Strafe für das eine Delikt der Unwert des anderen miterfasst wird.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass es sich bei § 102 KFG und § 103 KFG um zwei unterschiedliche Delikte handelt, die zueinander nicht in Scheinkonkurrenz stehen.

So darf gemäß § 102 Abs. 1 KFG der Lenker eines Kraftfahrzeuges dieses erst in Betrieb nehmen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass es den Vorschriften (KFG) entspricht. § 103 in Verbindung mit § 33 KFG verpflichtet den Zulassungsbesitzer demgegenüber dazu, Sorge zu tragen, Änderungen an einem zugelassenen Fahrzeug, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Kommt er dem nicht nach, entspricht das Fahrzeug nicht den Vorgaben des KFG und verstößt dadurch gegen § 103 KFG.

Das dem Zulassungsbesitzer angelastete Fehlverhalten, Änderungen nicht angezeigt zu haben, unterscheidet sich daher nach Inhalt und Zielsetzung wesentlich von der Pflicht des Fahrzeuglenkers, das Fahrzeug vor Inbetriebnahme auf die Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen.

Der Zulassungsbesitzer wurde vom Landesverwaltungsgericht daher wegen der Übertretungen des § 103 in Verbindung mit § 33 KFG zu Recht bestraft, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die Revision abwies.

6. März 2025, Ra 2024/02/0106:

StVO: Hebt ein Kreisverkehr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf?

Im vorliegenden Fall fuhr ein Fahrer auf einer Landstraße, auf der an einer Stelle durch ein Schild eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet wurde. Danach passierte er einen Kreisverkehr, bei dem es keine die Geschwindigkeitsbeschränkung aufhebendes Schild gab. Der Fahrer verließ den Kreisverkehr auf derselben Straße. Nach Einfahrt in ein Ortsgebiet wurde er mit 61 km/h geblitzt und deshalb von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Dabei ging die Behörde davon aus, dass aufgrund des Kreisverkehrs die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h geendet habe und nach dem Kreisverkehr auf der Landstraße zunächst wieder 100 km/h und im Ortsgebiet sodann 50 km/h gegolten hätten. Der Fahrer bestritt dies und bekam vom Landesverwaltungsgericht Recht. Die Behörde erhob dagegen eine Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Frage zu klären, ob ein Kreisverkehr eine verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung aufhebt. Zur Klärung dieser Rechtsfrage führte er eine mündliche Verhandlung durch.

Unter Verweis auf seine bisherige und andere höchstgerichtliche Rechtsprechung stellte der Verwaltungsgerichtshof in seinem nunmehr ergangenen Erkenntnis klar, dass sich eine durch Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Z 10a StVO) gekennzeichnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf eine bestimmte Straße oder Straßenstrecke, die auch durch Kreuzungen unterbrochen werden kann, erstreckt. Das Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch ein eigenes Verkehrszeichen (dies kann auch eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung sein) kundzumachen und wird etwa auch nicht durch Ortstafeln aufgehoben. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung endet (ohne Verkehrszeichen) jedoch dann, wenn ein Fahrer in eine abzweigende andere Straße abbiegt bzw. eine Straße erkennbar endet.

Nach der StVO ist ein Kreisverkehr eine für den Verkehr in eine Richtung bestimmte Fahrbahn, die kreisförmig oder annähernd kreisförmig verläuft. Mit einem Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 3a StVO kann auf eine „Kreuzung mit einem Kreisverkehr“ hingewiesen werden. Demnach handelt es sich bei einem Kreisverkehr um eine Kreuzung, bei der die Fahrzeuglenker einen bestimmten Verlauf (kreisförmig oder annähernd kreisförmig) einhalten müssen. Es ist nicht zwingend, dass Fahrer beim Passieren eines Kreisverkehrs die Straße oder Straßenstrecke (mit einer bestimmten Geschwindigkeitsbeschränkung) überhaupt verlassen. Das Argument der

revisionswerbenden Behörde, ein Kreisverkehr sei eine eigene Straße mit einer Aneinanderreihung von T-Kreuzungen verwarf der Verwaltungsgerichtshof.

Somit ist das Passieren eines Kreisverkehrs nicht anders zu beurteilen, als in Konstellationen, in denen die einmündenden Straßen die bisherige Straße oder Straßenstrecke ohne Kreisverkehr kreuzen würden. Wenn für den Fahrer die bisherige Straße oder Straßenstrecke erkennbar endet, bedarf es keines die Geschwindigkeitsbeschränkung aufhebenden Schildes. Ist jedoch erkennbar, dass eine Straße oder Straßenstrecke am Kreisverkehr nicht endet, sondern durch diesen bloß unterbrochen wird, so gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung – ohne weitere Schilder – auch nach einem Kreisverkehr weiter.

Im Ausgangsfall hob der Kreisverkehr die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht auf. Der Fahrer wurde zwar an einer Stelle nach dem Kreisverkehr geblitzt, wo die Geschwindigkeitsbegrenzung nach dem klaren Verordnungstext objektiv nicht mehr gegolten hatte, er konnte aber mangels ausreichender Beschilderung straffausschließend davon ausgehen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung noch weiter galt. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision ab.

3. April 2025, Ro 2023/02/0001; Ra 2023/02/0104; Ra 2025/02/0048:

StVO und KFG: Darf der Fahrer eines Elektro-Rollstuhls oder eines Golfcarts einem Alkotest unterzogen werden? Ist ein getuntetes „Bobby Car“ ein Spielzeug oder ein Fahrzeug?

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich in drei Fällen mit der Frage, ob Fortbewegungsmittel als „Fahrzeuge“ im Sinne der StVO und des KFG anzusehen sind.

Im Fall Ro 2023/02/0001 stand der Lenker eines „Elektro-Rollstuhls“ (mit einer Leistung von 250 Watt und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h) im Verdacht einer Alkoholisierung, verweigerte aber den Alkotest. Die deshalb erfolgte Bestrafung bekämpfte er beim Verwaltungsgericht, das ihm Recht gab und das Verwaltungsstrafverfahren einstellte, weil es den „Elektro-Rollstuhl“ nicht als „Fahrzeug“ im Sinne der StVO einordnete und nur Fahrzeuglenker einem Alkotest unterzogen werden dürften. Die Verwaltungsbehörde akzeptierte diese Entscheidung nicht und rief den Verwaltungsgerichtshof mit Amtsrevision an.

Im Fall Ra 2025/02/0048 lenkte der Beschuldigte ein Golfcart auf einer öffentlichen Straße, wurde einem Alkotest unterzogen und aufgrund einer festgestellten Alkoholisierung von 1,6 Promille bestraft. Auch er wandte sich mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit dem Argument, sein Golfcart sei kein „Fahrzeug“ im Sinne der StVO; seine Bestrafung sei deshalb zu Unrecht erfolgt.

Im Fall Ra 2023/02/0104 hatte der technisch versierte Beschuldigte ein Kinderspielzeug, nämlich ein sogenanntes „Bobby-Car“, mit Rädern und Elektromotoren eines Hoverboards ausgestattet und getunt, sodass es mit hoher Leistung eine Geschwindigkeit von etwa 40 km/h erreichen konnte. Aufgrund der niedrigen Sitzposition war ein Fahren für einen Erwachsenen nur mit hochgehobenen nach vorne ausgestreckten Beinen möglich und erforderte besondere Geschicklichkeit und körperliche Fitness. Der Beschuldigte wurde von der Polizei in den Nachtstunden auf einem kombinierten Geh- und Radweg aufgehalten und anschließend mehrfach bestraft, wobei die Polizei davon ausging, dass es sich bei dem getunten Spielzeug um ein „Kraftfahrzeug“ im Sinne des KFG handelt, das nicht zugelassen war und diverse Mängel aufwies. Das Verwaltungsgericht stellte das Strafverfahren hingegen ein, weil es das Gefährt als „fahrzeugähnliches Spielzeug“ einordnete, das kein „Fahrzeug“ im Sinne der StVO und des KFG sei. Die Polizei erhob gegen diese Entscheidung eine Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen drei genannten Fällen gelangte der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass die Fortbewegungsmittel als „Fahrzeuge“ angesehen werden müssten.

Zu Ro 2023/02/0001 (Rollstuhl) führte er aus, nur manuell betriebene Rollstühle seien von der Fahrzeugdefinition des § 2 Abs. 1 Z 19 StVO ausgenommen. Ein „Elektro-Rollstuhl“, der – wie im gegenständlichen Fall – aufgrund seiner Reichweite (55 Kilometer) und Geschwindigkeit (15 km/h) dazu geeignet sei, damit Personen und Sachen auch über weitere Wegstrecken zu befördern, sei nicht mit jenen Kleinfahrzeugen zu vergleichen, die der Gesetzgeber nicht als „Fahrzeuge“ einordnen wollte. Zu Ra 2025/02/0048 (Golfcart) entschied der Verwaltungsgerichtshof im gleichen Sinne. In beiden Fällen sei daher die Bestrafung (wegen Verweigerung des Alkotests bzw. wegen festgestellter Alkoholisierung des Fahrzeuglenkers) zu Recht erfolgt.

Zu Ra 2023/02/0104 („Bobby-Car“) verneinte der Verwaltungsgerichtshof, dass das getunte Fortbewegungsmittel aufgrund seiner Geschwindigkeit und Leistung (noch) als „fahrzeugähnliches Spielzeug“ angesehen werden könne. Eine solche Sichtweise stünde in einem Wertungswiderspruch insbesondere im Vergleich zu leistungs- und geschwindigkeitsmäßig ähnlichen E-Scootern, für die bereits ausgesprochen wurde, dass es sich um Fahrzeuge handelt (siehe dazu auch VwGH 16.3.2023, Ro 2023/02/0010). Das gegenständliche Beförderungsmittel sei somit auch ein „Fahrzeug“ im Sinne der StVO und des KFG.

10. April 2025, Ra 2024/02/0118:

StVO: Von wem sind die Abschleppkosten zu tragen, wenn ein Motorrad in eine Ladezone gehoben wird?

Im vorliegenden Fall wurden einem Unternehmen mit Bescheid die Kosten für das Abschleppen eines Motorrads von einer Ladezone vorgeschrieben.

Dagegen wandte sich das Unternehmen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, das den Bescheid aufhob. Im Wesentlichen ging das Gericht davon aus, dass der Mitarbeiter das Motorrad in der Nähe aber außerhalb der Ladezone abgestellt und nicht mehr bewegt hätte. Nach einer Woche sei das Motorrad innerhalb der Ladezone gestanden und schließlich abgeschleppt worden. Das Gericht glaubte dem Vorbringen des Mitarbeiters, dass das (leichte) Motorrad von einem Fremden bewegt worden sei – vermutlich, um einen Parkplatz zu schaffen.

Die Stadt Wien erhob eine Amtsrevision. Dazu brachte sie insbesondere vor, dass der Mitarbeiter beim Abstellen des Motorrads damit habe rechnen müssen, dass Motorräder oder andere leichte Fahrzeuge von fremden Personen bewegt würden, um Parkraum zu schaffen. Dies komme nicht selten vor.

Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Kosten für das Abschleppen von der Behörde dann zu tragen sind, wenn das Fahrzeug zunächst nicht verkehrsbeeinträchtigend aufgestellt wurde, jedoch nachher – etwa aufgrund von Handlungen der Behörde oder anderer Personen – eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellt. Dies gilt jedoch nicht, wenn beim Abstellen des Fahrzeugs absehbar war, dass das Fahrzeug in Zukunft eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellen wird oder bereits von Anfang an gesetzwidrig abgestellt wurde. In solchen Fällen wären die Abschleppkosten durch den Inhaber des Fahrzeugs zu tragen.

Im konkreten Fall war die Begründung des Verwaltungsgerichts, wonach der Mitarbeiter das Motorrad nicht gesetzwidrig abgestellt hatte und dieser beim Abstellen des Motorrads auch nicht damit habe rechnen müssen, dass es in Zukunft eine Verkehrsbeeinträchtigung darstellen würde, vom Verwaltungsgerichtshof nicht zu beanstanden. Insbesondere das Argument der Stadt Wien, weil es nicht selten vorkomme, sei damit zu rechnen, dass leichte Motorräder für Parkplätze verschoben werden, verwarf der Verwaltungsgerichtshof.



Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück.

10. April 2025, Ra 2025/06/0084:

„Klimakleber“: Verwaltungsstrafe nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wegen nicht bestimmungsgemäßer Benützung von für den Fahrzeugverkehr bestimmten Straßen

Im vorliegenden Fall wurde eine Demonstrantin („Klimakleberin“) von der zuständigen steirischen Straßenbehörde bestraft, weil die Demonstrantin im Juni 2023 näher genannte Straßen entgegen ihres bestimmungsgemäßen Zwecks benützt habe, indem sie auf Fahrbahnen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt seien, zu Fuß gegangen sei und sich letztlich auf einer Straße hingesezt und versucht habe, sich dort festzukleben. Über sie wurde eine Geldstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark wies die von der Demonstrantin gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Steiermark zusammengefasst aus, für die durchgeführte Kundgebung im Zusammenhang mit Anliegen des Klimaschutzes auf Grundstücken bzw. Fahrbahnen, die öffentliche Straßen im Sinn des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 (LStVG. 1964) darstellten, sei keine Zustimmung der Straßenverwaltung vorgelegen. Gemäß § 54 Abs. 1 erster Satz LStVG. 1964 bedürfe jede Benützung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck der Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Demonstrantin habe daher gegen § 54 Abs. 1 erster Satz LStVG. 1964 verstoßen.

Die Demonstrantin wandte sich daraufhin an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Beschwerde ablehnte und sie antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

In der Folge erhob die Demonstrantin eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, in deren Zulässigkeitsbegründung sie die Frage aufwarf, ob im vorliegenden Fall die Verhängung einer Geldstrafe gegen Versammlungsteilnehmer:innen gesetzlich gedeckt sei bzw. einer verfassungskonformen Auslegung des § 54 LStVG. 1964 entspreche. Offen sei auch, durch wen die Zustimmung zur nicht bestimmungsgemäßen Benützung der Straße einzuholen gewesen wäre, wer also Normadressat der Vorschrift sei.

In seiner Entscheidung vom 10. April 2025 stellte der Verwaltungsgerichtshof zunächst mit näherer Begründung klar, dass die vorliegende Bestrafung nicht den

Kernbereich der Versammlungsfreiheit betrifft und daher nicht ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten ist.

Sodann führte er zu den zur Zulässigkeit der Revision aufgeworfenen Fragen aus, dass zu deren Beantwortung auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut des LStVG. 1964 verwiesen werden kann. So ist nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 LStVG. 1964 jene Person strafbar, die ohne Zustimmung der Straßenverwaltung eine Straße für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck benützt. Dass im vorliegenden Fall keine Zustimmung der Straßenverwaltung für die gegenständliche, nicht bestimmungsgemäße Benützung der Straßen vorlag, war unstrittig. Die Frage, durch wen eine Zustimmung einzuholen gewesen wäre, war daher im vorliegenden Fall nicht entscheidend, so der Verwaltungsgerichtshof weiter. Maßgeblich für eine Bestrafung nach dem LStVG. 1964 war lediglich, dass Straßen ohne Zustimmung der Straßenverwaltung entgegen ihres bestimmungsgemäßen Zwecks benützt wurden.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 54 Abs. 1 LStVG. 1964 wies der Verwaltungsgerichtshof weiters auf die bereits bestehende Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hin, wonach die Bestimmung insofern verfassungsrechtlich unbedenklich ist, als die privatwirtschaftlich handelnde Straßenverwaltung jedenfalls zu einem grundrechtskonformen Vorgehen verpflichtet ist.

Mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wies der Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision der Demonstrantin zurück.

29. April 2025, Ra 2024/11/0150 u.a.:

KFG 1967: Zur Halterauskunft nach § 47 Abs. 2a im Zusammenhang mit Parkplätzen und Besitzstörungsklagen als „Geschäftsmodell“

Im vorliegenden Fall beantragte ein Unternehmen für Parkraumüberwachung bei der Kraftfahrbehörde die Bekanntgabe der Namen und Adressen mehrerer Fahrzeughalter aus der Zulassungsevidenz nach § 47 Abs. 2a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967). Als Begründung gab das Unternehmen ein „[b]erechtigttes rechtliches Interesse der Liegenschaftsverwaltung“ an. Das Unternehmen sei von Tankstellenpächtern beauftragt worden, ihr Tankstellenareal auf unzulässig abgestellte Fahrzeuge zu überwachen. Das Unternehmen nannte der Behörde die Kennzeichen sowie den Tag und Bezirk der Vorfälle.

Die Behörde wies den Antrag mit Bescheid ab und führte aus, dass die Bestimmung des § 47 Abs. 2a KFG 1967 nicht die Auskunftserteilung für sämtliche Geschäftsfälle eines Unternehmens, sondern lediglich eine Auskunft für jene Geschädigte im Einzelfall vorsehe, die eine Auskunft nicht nach dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 erlangen könnten. Es bestehe kein rechtliches

Interesse an der Auskunftserteilung, um durch die Androhung von Besitzstörungsklagen als „Geschäftsmodell“ Einnahmen zu lukrieren. Der öffentlichen Verwaltung komme auch nicht die Aufgabe zu, Privatpersonen Daten von Kunden für die Abwicklung ihrer Geschäfte zur Verfügung zu stellen.

Das Unternehmen erhob gegen den abweisenden Bescheid eine Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht, das der Beschwerde und dem Antrag auf Bekanntgabe der Halterdaten stattgab. Das Gericht ging im Wesentlichen davon aus, dass die vom Unternehmen vorgebrachte erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit und Störung des ordentlichen Betriebes der Tankstellen als berechtigtes rechtliches Interesse für die Auskunft über die Daten der Zulassungsbesitzer ausreiche.

Die Kraftfahrbehörde erhob dagegen eine Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit den Voraussetzungen der Auskunftserteilung an Privatpersonen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 auseinander. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.



Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof zunächst klar, dass auch private Unternehmen eine solche Auskunft beantragen können.

Das rechtliche Interesse an der Auskunftserteilung kann auch aus dem Privatrecht abgeleitet sein, etwa aus dem Recht auf ungestörten Besitz, aus vertraglichen Beziehungen oder aus Schadenersatzansprüchen. Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller eigene Interessen geltend macht, vielmehr kann er auch ein rechtliches Interesse anderer Personen (hier: der Tankstellenbetreiber) geltend machen.

Eine Gewerbeberechtigung (etwa für das Gewerbe der Berufsdetektive) ist für eine Auskunftserteilung weder ausreichend noch notwendig.

Schließlich führte der Verwaltungsgerichtshof zur Glaubhaftmachung der rechtlichen Interessen aus, dass konkret anzugeben ist, welche öffentlichen oder privatrechtlichen Interessen an der Auskunft bestehen. Stützt sich der Antragsteller etwa auf Störung des Besitzes oder Verletzung eines Vertrags, so sind die Besitz- oder Vertragsverhältnisse sowie die Störung bzw. die Verletzung zu konkretisieren und von sich aus Bescheinigungsmittel (etwa Fotos) vorzulegen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen werden in der Regel nicht ausreichen.

Im vorliegenden Fall hat das Unternehmen für Parkraumüberwachung neben den Kennzeichen der Fahrzeuge bloß den Tag und die Wiener Gemeindebezirke genannt. Es hat jedoch nicht ausreichend konkret dargelegt, welche Besitzrechte oder vertraglichen Vereinbarungen durch welche Handlungen verletzt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied selbst in der Sache und sprach aus, dass die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der Behörde abzuweisen war, die Auskunft von der Behörde also zu Recht verweigert wurde.

In drei weiteren Fällen, in denen ebenfalls Auskünfte aus der Zulassungsevidenz beantragt wurden, entschied der Verwaltungsgerichtshof wie folgt:

In zwei Fällen ging es um Auskunftsanträge eines Parkraumüberwachungsunternehmens in Bezug auf Fahrzeuge, welche die ausgeschilderte Höchstparkdauer überschritten hätten. Das Unternehmen, welches seine eigenen rechtlichen Interessen geltend machte, führte in seinen Anträgen zwar den konkreten Ort, den Kalendertag und den Zeitpunkt der Vorfälle an. Der Verwaltungsgerichtshof legte jedoch dar, dass dies für eine Beurteilung, ob eine vereinbarte Benutzungsdauer überschritten wurde, nicht ausreicht. Das Unternehmen behauptete auch, es könne den Zeitpunkt der Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge in die Parkplätze durch Fotos beweisen, legte diese aber nicht vor. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass dies nicht ausreichte, um ein rechtliches Interesse an der Auskunft aus der Zulassungsevidenz glaubhaft zu machen (VwGH 29.4.2025, Ra 2024/11/0151 und Ra 2024/11/0169).

In einem weiteren Fall ging es um das Auskunftersuchen eines Tankstellenbetreibers, der vorbrachte, ein Kunde habe zu einem bestimmten Zeitpunkt an seiner Tankstelle getankt, aber nicht bezahlt. Der Verwaltungsgerichtshof entschied, dass das Verwaltungsgericht, welches den Auskunftsanspruch bejahte, in vertretbarer Weise angenommen hatte, dass der Tankstellenbetreiber sein rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht hatte (VwGH 29.4.2025, Ra 2025/11/0017).

9. Oktober 2025, Ra 2025/02/0147:

§ 48 StVO: Zur Anbringung mehrerer Verkehrszeichen an einer Vorrichtung

Im vorliegenden Fall wurde ein Fahrer von der zuständigen Behörde bestraft, weil dieser auf der Autobahn im Bereich einer 80-km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung knapp 50 km/h zu schnell fuhr. Die Geschwindigkeitsbeschränkung stand im Zusammenhang mit einer Ausleitung von LKW zur Kontrolle. Demnach wurden auf den Überkopfanzeigen der zwei Fahrstreifen jeweils die Beschränkung auf 80 km/h sowie ein Fahrverbot für LKW angezeigt.

Der Fahrer erhob gegen die Strafe eine Beschwerde, in der er insbesondere vorbrachte, die Beschilderung sei verwirrend gewesen. Sie verstoße gegen § 48 Abs. 4

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), wonach auf einer Anbringungsvorrichtung nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürften.

Das zuständige Verwaltungsgericht wies die Beschwerde jedoch ab, woraufhin der Fahrer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhob.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Bestimmung des § 48 StVO, mit der die Anbringung von Straßenverkehrszeichen geregelt wird, auseinander.

Zunächst stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass unter Straßenverkehrszeichen im Sinne dieser Bestimmung nur die in §§ 50, 52 und 53 StVO geregelten Verkehrszeichen zu verstehen sind. Mit der Regelung in § 48 StVO, wie diese Verkehrszeichen anzubringen sind, soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Nach § 48 Abs. 4 StVO dürfen auf einer Anbringungsvorrichtung grundsätzlich nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Als eine von mehreren Ausnahmen regelt § 48 Abs. 4 Z 3 StVO, dass diese Beschränkung dann nicht gilt, wenn mehrere Straßenverkehrszeichen angebracht werden, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

Im vorliegenden Fall wurde auf zwei der vier Überkopfanzeigen die Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h angezeigt.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach aus, dass die StVO nicht der Möglichkeit entgegensteht, im Sinne der Verkehrssicherheit auf einer Anbringungsvorrichtung dasselbe Verkehrszeichen mehrfach anzuzeigen, um die Wahrnehmbarkeit zu erhöhen. Diese Verkehrszeichen stehen ihrem Inhalt nach miteinander in Zusammenhang.

Im vorliegenden Fall waren jeweils zwei der vier Verkehrszeichen somit gemäß § 48 Abs. 4 Z 3 StVO nur einmal zu zählen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung war daher ordnungsgemäß kundgemacht und die Bestrafung des Fahrers erfolgte zu Recht.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision ab.

9. Abgabenrecht, Steuerrecht

19. Februar 2025, Ra 2024/13/0081:

BAO: Zur Anwendung der BAO durch die Landesverwaltungsgerichte und der Wirksamkeit elektronischer Genehmigungen

Im vorliegenden Fall genehmigte ein Richter des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich eine Erledigung (Erkenntnis) in einer Abgabenangelegenheit (Wasserbezugsgebühr) im Wege einer elektronischen Genehmigung (im Unterschied zu einer Unterschrift auf der Urschrift).

Der Verwaltungsgerichtshof hatte dabei zu prüfen, ob die Erledigung dadurch wirksam genehmigt wurde. Dafür hatte er zunächst die Frage zu lösen, welches Verfahrensrecht im vorliegenden Fall zur Anwendung kam.

Dazu führte er aus, dass gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt wird. In diesem Sinne ist das VwGVG ergangen, welches in § 17 anordnet, dass subsidiär das AVG, die BAO und sonstige maßgebliche Verfahrensbestimmungen anzuwenden sind. Das Bundesfinanzgericht ist nach Art. 131 Abs. 3 B-VG für jene Abgabeangelegenheiten zuständig, die unmittelbar von den Abgabenbehörden des Bundes besorgt werden und hat seine Verfahrensbestimmungen in der BAO. Der Gesetzgeber hatte dabei nach den Erläuterungen des § 17 VwGVG vor Augen, dass es auch Abgabenangelegenheiten gebe, die nicht unmittelbar von Abgabenbehörden des Bundes besorgt würden (und somit keine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts begründen), weshalb eine subsidiäre Anwendung der BAO auch von den übrigen Verwaltungsgerichten erforderlich sei. Es sei daher in bestimmten Abgabenangelegenheiten das VwGVG und subsidiär die BAO anzuwenden.

Die BAO regelt wiederum in § 2a, dass ihre Bestimmungen auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwenden sind, soweit sie im Verfahren vor der Abgabenbehörde gelten, und in einem solchen Fall das VwGVG nicht zur Anwendung kommt (§ 2a zweiter Satz). Eine Einschränkung auf unmittelbar von Bundesbehörden besorgte Abgabenangelegenheiten erfolgt hier nicht. Es kommt daher zu keiner Anwendung des VwGVG in Abgabenangelegenheiten (im Bereich der BAO).

In Hinblick auf die zeitlich jüngere Ergänzung des § 2a BAO löste der Verwaltungsgerichtshof diesen Widerspruch dahingehend auf, dass die Verwaltungsgerichte auch der Länder in jenen Abgabenangelegenheiten, die in erster Instanz von anderen Abgabenbehörden als jenen des Bundes besorgt werden, die BAO und nicht das VwGVG anzuwenden haben.

Sodann prüfte der Verwaltungsgerichtshof, ob die Genehmigung der Erledigung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich auf Grundlage der BAO wirksam erfolgte.

Nach dem AVG wäre zwischen der Genehmigung einer Erledigung und der Beurkundung dieses Willensaktes (Bescheid, Erkenntnis, etc.) einerseits und der Ausfertigung andererseits zu unterscheiden. Die Erledigung ist mit einer Unterschrift auf der Urschrift oder elektronisch in Form eines Verfahrens zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung zu genehmigen.

Ausfertigungen haben u.a. den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Elektronische Ausfertigungen (etwa eine PDF-Datei) bzw. deren Ausdrücke sind mit einer Amtssignatur zu versehen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung genehmigt worden ist.

Liegt keine wirksame Genehmigung vor, kann dies nicht durch eine fehlerfreie Ausfertigung saniert werden. Vielmehr ist eine Ausfertigung nur dann rechtswirksam, wenn ihr auch eine wirksame Erledigung zugrunde liegt.

Auch die BAO sieht Mindestanforderungen für Erledigungen vor, wozu insbesondere die Unterfertigung der Erledigung zählt.

Der Verwaltungsgerichtshof verwies auf die historische Entwicklung der maßgeblichen Bestimmungen der BAO. Erst seit 2018 enthält die BAO auch ausdrückliche Regelungen für die interne Genehmigung: In § 280 BAO ist vorgesehen, dass die Urschrift und Ausfertigungen eine Unterschrift (des Richters bzw. Senatsvorsitzenden) zu enthalten haben. Ausfertigungen können an Stelle der Unterschrift beglaubigt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass § 280 BAO einerseits nicht nur für das Bundesfinanzgericht, sondern auch für alle Landesverwaltungsgerichte, wenn sie Abgabenangelegenheiten entscheiden, gilt und andererseits die Regelung darin, die Urschrift hat die Unterschrift „zu enthalten“, so zu verstehen ist, dass damit keine Aussage über die Art und Weise der Genehmigung getroffen wird. Vielmehr ist anzunehmen, dass neben einer Unterschrift auf der Urschrift auch eine elektronische Genehmigung zur Wirksamkeit der Erledigung führt, so der Verwaltungsgerichtshof.

Da somit eine rechtswirksame Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht erlassen wurde, konnte der Verwaltungsgerichtshof diese in weiterer Folge prüfen. In der Sache hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis wegen Verfahrensfehlern auf.

24. Juni 2025, Ro 2024/15/0006:

Eine pietätvolle Tierbestattung unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz für Müllbeseitigung

Eine Unternehmerin führte im relevanten Zeitraum ein Tierbestattungsunternehmen, in dessen Rahmen sie u.a. Einzel- und Sammelkremierungen von Haustieren sowie Zusatzleistungen wie Beratung, Transport, Zeremoniegestaltung und Rückführung der Asche anbot. Diese Einzel- und Sammelkremierungen wurden zu Pauschalpreisen angeboten.

Ab dem zweiten Halbjahr 2016 wurden die Pauschalpreise für die Kremierungen dem ermäßigten Steuersatz für Müllbeseitigung von 10 % unterworfen. In den Pauschalpreisen inbegriffene Leistungen wurden auf den Rechnungen teilweise gesondert ausgewiesen, aber stets mit einem Betrag von 0 €. In den Folgejahren wurde rückwirkend eine Anpassung der Rechnungen „aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben“ vorgenommen.

Das Finanzamt hob die Umsatzsteuerbescheide 2015 und 2016 auf und unterwarf die gesamten Leistungen dem Normalsteuersatz von 20 %, da es sich um eine einheitliche Dienstleistung einer „würdevollen und individuellen Tierbestattung mit Stil und Pietät“ handle und nicht um eine Müllbeseitigung.

Das Bundesfinanzgericht gab der dagegen eingebrachten Beschwerde nur teilweise Folge. Es führte begründend aus, dass die Revisionswerberin eine Vielzahl an Leistungen erbringe, die in einem Gesamtzusammenhang stünden und eine einheitliche wirtschaftliche Leistung darstellen würden. Die Revisionswerberin erbringe nicht nur eine – über einen Dritten erfolgende – Kremierung, sondern in deren Gefolge regelmäßig auch weitere Leistungen wie Beratung, Transport, Kühlung, Abwicklung von Behördengängen, Rückführung der Asche, Erstellung eines Kremierungszertifikates und einer Erinnerungsparte, individuelle Zeremoniegestaltung sowie Trauerarbeit. Durch die genannten Leistungen, die von der Revisionswerberin stets im Zusammenhang der Kremierung erbracht würden, würden ihre Umsätze eine Qualität erlangen, die sich von der bloßen Vornahme einer Kremierung erheblich unterscheide. Diese Gesamtleistung sei nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und unter Berücksichtigung des Verständnisses eines Durchschnittsverbrauchers mit der Tätigkeit eines Bestattungsunternehmens vergleichbar. Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für zulässig, weil zur Frage, ob Leistungen eines Tierbestattungsunternehmens einheitliche Leistungen darstellen und ob diese Leistungen dem ermäßigten Steuersatz für Müllbeseitigung unterliegen, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege.

Die Tierbestatterin erhob Revision an den Verwaltungsgerichtshof und machte geltend, dass keine einheitliche Leistung vorliege, weil sämtliche Leistungen separat angeboten und abgerechnet würden. Sie führte weiters aus, es handle sich um Besorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung nach dem Tiermaterialiengesetz und sie sei als Abdeckerin im Gewerbeinformationssystem eingetragen. Dies zeige, dass es sich um eine Entsorgungsleistung handle, die dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof betont nunmehr – unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung und die Rechtsprechung des EuGH – die Maßgeblichkeit der Frage, ob eine einheitliche Leistung vorliegt. Dabei kommt es auf das Gesamtbild der Leistung aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers an. Die Leistungen der Revisionswerberin sind eng miteinander verbunden und bilden eine wirtschaftlich einheitliche Leistung, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Die Kunden haben die Revisionswerberin gerade wegen des Gesamtangebots beauftragt.

Auch hat die Revisionswerberin in ihrer Außendarstellung betont, sich von einer Tierkörperverwertung abzugrenzen und vielmehr eine pietätvolle Tierbestattung anzubieten. Es handelt sich daher nicht um eine Müllbeseitigung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1994, sondern um eine Bestattungsleistung, die dem Normalsteuersatz von 20 % zu unterwerfen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof sah keine Fehlerhaftigkeit in der Beurteilung des Bundesfinanzgerichts und wies die Revision als unbegründet ab.

26. November 2025, Ra 2024/15/0036:

Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (DBA-Deutschland):

Zahnarzt begründet „Betriebsstätte“ in österreichischer Justizanstalt

Ein in Deutschland ansässiger Zahnarzt war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in mehreren österreichischen Justizanstalten tätig. Er hatte mit der Justizverwaltung mehrjährige Verträge abgeschlossen, wonach er Insassen in dafür vorgesehenen, voll ausgestatteten Räumlichkeiten der Anstalten behandelte. Die Tätigkeit erfolgte an festen Wochentagen für jeweils einige Stunden. Der Zugang zu den Behandlungsräumen war aufgrund der Sicherheitsbestimmungen nur in Begleitung von Wachpersonal möglich; eigene Schlüssel besaß der Zahnarzt nicht.

Nach einer Außenprüfung erließ das Finanzamt neue Einkommensteuer-Bescheide für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Es vertrat die Ansicht, dass der Steuerpflichtige mit seiner Tätigkeit in den Justizanstalten „Betriebsstätten“ im Sinne des DBA-Deutschland begründete und die Einkünfte daher in Österreich zu versteuern seien. Der Zahnarzt erhob gegen diese Bescheide Beschwerde.

Nach abweislichen Beschwerdevorentscheidungen durch das Finanzamt und Vorlageanträgen des Zahnarztes gab das Bundesfinanzgericht den Beschwerden Folge und änderte die Bescheide dahingehend ab, dass keine steuerpflichtigen inländischen Einkünfte vorlägen, weil die Behandlungsräume aufgrund ihrer zeitlich beschränkten Nutzung und der fehlenden Alleinverfügungsmacht keine Betriebsstätten des Steuerpflichtigen in Österreich seien.

Gegen diese Entscheidung erhob das Finanzamt eine außerordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof und rügte insbesondere, dass das Bundesfinanzgericht die Anforderungen an die Verfügungsmacht überspannt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hob nun die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf und traf dabei grundlegende Aussagen zum abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriff.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des DBA-Deutschland dürfen Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Quellenstaat (Österreich) besteuert werden, wenn der Person dort für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht.

Ob ein Ort für einen Steuerpflichtigen eine feste Einrichtung („steuerliche Betriebsstätte“) begründet, ist nach dessen Verfügungsmöglichkeiten über den Ort, das Ausmaß seiner dortigen Präsenz sowie seinen Möglichkeiten, seine geschäftlichen Tätigkeiten dort auszuüben, zu beurteilen. Dabei muss die Tätigkeit des Steuerpflichtigen auf einer regelmäßigen Basis über einen längeren Zeitraum erfolgen, wobei der Ort der geschäftlichen Tätigkeiten auch in einer Geschäftseinrichtung eines anderen Unternehmens sein kann. Die Verfügungsmacht ist berufs-, betriebs- und auftragsbezogen zu sehen. Die Anforderungen an Ausstattung und Verfügung hängen daher von der konkreten Tätigkeit ab.

Für die Annahme einer festen Einrichtung ist es unerheblich, ob die Räumlichkeiten dem Steuerpflichtigen gehören oder gemietet sind. Ein solcher Rechtstitel kann jedoch umgekehrt ein Indiz für das Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung in seiner Verfügungsmacht darstellen.

Dem Bestand einer Betriebsstätte schadet es nicht, wenn der Raum auch vom Auftraggeber oder anderen Personen mitbenutzt wird, nur tageweise (aber regelmäßig) genutzt wird oder beim Betreten fremden Geländes eine Sicherheitskontrolle besteht, solange der Steuerpflichtige während seiner Tätigkeitszeiten nicht in seiner berufsbezogenen Verfügungsgewalt gestört wird.

Im vorliegenden Fall hatte der Steuerpflichtige jeweils eine vertraglich abgesicherte Nutzungsmöglichkeit über einen Behandlungsraum und behandelte dort vertragsgemäß im Wochen- bzw. Zwei-Wochen Abstand an festen Tagen in der jeweiligen Justizanstalt Patienten, wofür ihm ein bestimmter Raum samt dem erforderlichen Mobiliar zur Verfügung stand. Damit stellte sich seine wesentliche Tätigkeitsausübung (auch für alle Insassen als unmittelbare „Leistungsempfänger“) als mit dem festen Ort des Behandlungsraums dauerhaft verbunden dar.

Indem das Bundesfinanzgericht demgegenüber eine „uneingeschränkte und dauernde“ Zutrittsmöglichkeit forderte, verkannte es die Rechtslage.

26. November 2025, Ra 2024/15/0030:

Steuerfreie Infektionszulagen für Ordinationshilfen in Kinderarztpraxen

Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich in diesem Erkenntnis mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine an Ordinationshilfen in einer Kinderarztpraxis gezahlte „Infektionszulage“ als steuerfreie Gefahrenzulage gemäß § 68 Abs. 1 und 5 EStG 1988 angesehen werden kann.

Ein Kinderarzt mit Kassenvertrag zahlte seinen drei Ordinationshilfen eine kollektivvertragliche Infektionszulage steuerfrei aus. Die Angestellten waren wechselweise in der Anmeldung, für Telefonate, Verwaltungstätigkeiten sowie die ärztliche Assistenz tätig und standen dabei vorwiegend in direktem Kontakt mit den Patienten.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, die Zulage sei zu Unrecht steuerfrei abgerechnet worden.

Das Bundesfinanzgericht gab der Beschwerde des Arztes Folge. Die Mitarbeiterinnen seien bereits aufgrund der kassenvertraglichen Öffnungszeiten während mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit im direkten Patientenkontakt gestanden. Dabei klammerte das Bundesfinanzgericht administrative Tätigkeiten wie die Anmeldung oder Telefonate bei der Zeitprüfung von vornherein aus.

Gegen diese Entscheidung richtete sich die Amtsrevision des Finanzamtes, in der es rügte, dass die Ausklammerung der administrativen Tätigkeiten sowie die Anerkennung der Infektionszulage ohne das Vorliegen detaillierter Aufzeichnungen über die einzelnen Arbeiten der Mitarbeiterinnen zu Unrecht erfolgt seien. Überdies bemängelte das Finanzamt, dass das Bundesfinanzgericht jeglichen Patientenkontakt undifferenziert – ohne eine Prüfung des spezifischen Risikos im Einzelfall – als zwangsläufige Gefährdung von Leben und Gesundheit im Sinne des § 68 Abs. 5 EStG 1988 eingestuft habe.

Der Verwaltungsgerichtshof führte nunmehr, unter Bezugnahme auf den Gesetzestext und seine bisherige Rechtsprechung zum § 68 Abs. 5 EStG 1988 aus, dass Gefahrenzulagen nur steuerfrei sind, wenn die zu leistenden Arbeiten überwiegend (somit zu mehr als 50 % der Arbeitszeit) unter Umständen erfolgen, die zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit mit sich bringen. Zur Beurteilung dieses zeitlichen Überwiegens sind grundsätzlich alle Arbeiten der Arbeitnehmenden zu berücksichtigen, wobei Arbeitspausen sowie mit den qualifizierten Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehende Hilfstätigkeiten, wie die notwendigen Fahrten zu bzw. zwischen verschiedenen Tätigkeitsorten, die Zuordnung der Tätigkeit insgesamt zu den begünstigten Arbeiten nach § 68 Abs. 5

EStG 1988 nicht hindern. Hingegen sind nicht in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende (Hilfs-)Tätigkeiten wie Telefonate und Verwaltungstätigkeiten gesondert in die Beurteilung des Überwiegens miteinzubeziehen.

Um die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, muss nachgewiesen werden, welche gefährlichen Arbeiten wann geleistet wurden. Dieser Nachweis oder die Glaubhaftmachung muss nicht zwingend durch detaillierte Grundaufzeichnungen (wie minutengenaue Protokolle) erfolgen, sondern er kann auch in anderer Weise erbracht werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet im medizinischen Bereich zwar nicht jeder tägliche Umgang mit Patienten automatisch eine zwangsläufige Gefährdung. Während nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einem Stationsarzt in einem orthopädischen Spital ohne weitere Anhaltspunkte keine überwiegende Gefährdung vorliegt, stellt sich die Situation – wie das Bundesfinanzgericht richtig ausführte – in Primärversorgungspraxen (Allgemeinmedizin oder Pädiatrie) anders dar. Personal in solchen Praxen ist als Erstanlaufstelle für akut Kranke laufend mit leicht übertragbaren Infektionskrankheiten (z.B. über die Atemwege) konfrontiert. Ein weiteres dabei wesentliches Kriterium ist das Fehlen von Schutzmaßnahmen: Verfügen die Angestellten im Patientenkontakt (etwa an der Anmeldung) über keine räumliche Abschirmung, rechtfertigt diese Exposition grundsätzlich die Annahme einer gesteigerten Infektionsgefahr. Dass im Revisionsfall das Risiko der Angestellten durch solche zumutbare Maßnahmen auf ein nur geringes Restrisiko hätte reduziert werden können, brachte das Finanzamt in der Amtsrevision nicht vor.

Entgegen der Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichts dürfen Verwaltungstätigkeiten oder Telefonate nicht aus der Zeitrechnung ausgeklammert werden. Diese sind gesondert in die Beurteilung einzubeziehen und führen nur dann zu nicht begünstigten Zeitanteilen, wenn sie ohne Infektionsgefahr (z.B. in getrennten Räumen oder außerhalb der Öffnungszeiten) durchgeführt werden. Da das Bundesfinanzgericht im vorliegenden Fall jedoch festgestellt hatte, dass die Angestellten selbst unter Einbeziehung dieser Arbeiten aufgrund der Praxisstruktur und der hohen Patientenfrequenz „weit mehr als 50 %“ ihrer Zeit im direkten Kontakt mit potenziell infektiösen Patienten standen und das Finanzamt diesen Feststellungen nicht substantiiert entgegengetreten war, blieben die methodischen Mängel bei der Abgrenzung der Verwaltungstätigkeiten für das Ergebnis nicht entscheidend.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Amtsrevision als unbegründet ab.

10. Sicherheitspolizeirecht

6. Februar 2025, Ra 2023/01/0042:

„Corona-Demo“: Zur Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Polizei im Rahmen einer Einkesselung

Der vorliegende Fall betrifft die Einkesselung von ca. 300 Teilnehmern einer angezeigten und nicht untersagten Versammlung „gegen Corona-Maßnahmen“ im Jänner 2022 im Bereich des Opernrings durch die Polizei. Etwa 27 Minuten nach Beginn der Einkesselung hat die Polizei die angehaltenen Versammlungsteilnehmer vom Grund der Einkesselung durch Aufforderung zur Mitwirkung an der Identitätsfeststellung mittels einer einmal wiederholten Lautsprecherdurchsage informiert.

Dagegen erhob eine Demonstrationsteilnehmerin eine Richtlinienbeschwerde aufgrund Verletzung der für die Polizei geltenden Richtlinien-Verordnung (RLV), welche unter anderem vorschreibt, dass von der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt Betroffenen auf Verlangen ihre Rechte mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 Z 1 RLV) und von einer Amtshandlung Betroffene über den Zweck des Einschreitens aufzuklären (§ 6 Abs. 1 Z 2 RLV) sind. Die Demonstrationsteilnehmerin sei einerseits nicht in der Lage gewesen, nach den ihr zukommenden Rechten zu fragen, andererseits sei sie nicht über das „Warum“ des polizeilichen Einschreitens aufgeklärt worden.

Das Verwaltungsgericht Wien gab der Richtlinienbeschwerde statt und stellte fest, dass die Polizei § 6 Abs. 1 Z 1 sowie § 6 Abs. 1 Z 2 RLV verletzt habe. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht auf Verlangen (§ 6 Abs. 1 Z 1 RLV) sprach das Gericht aus, dass eine Verletzung dieser Bestimmung auch dadurch möglich sei, wenn es – wie vorliegend – gar nicht möglich sei, ein Verlangen auf Mitteilung der Rechte als Betroffene zu stellen. § 6 Abs. 1 Z 2 RLV sei wiederum verletzt worden, weil die Demonstrationsteilnehmerin wegen des „sehr lauten Umgebungsgeräuschpegels“ die Lautsprecherdurchsagen nicht habe hören können und (auch sonst) keine konkreten Informationen über den Zweck der polizeilichen Maßnahmen an die eingekesselten Demonstrationsteilnehmer erfolgt seien.

Dagegen erhob die Landespolizeidirektion Wien eine Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien in Bezug auf die festgestellte Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 1 RLV wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufhob und betreffend die festgestellte Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 2 RLV bestätigte.

Die RLV stellt einen Berufspflichtenkodex für die Polizei dar und soll eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise sicherstellen und die Gefahr von Konflikten mit den „Betroffenen“ mindern.

Zu § 6 Abs. 1 Z 1 RLV stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass eine Verletzung dieser Bestimmung ein Verlangen des Betroffenen auf Mitteilung seiner Rechte gegenüber den einschreitenden Beamten voraussetzt. Vorliegend hat die Demonstrationsteilnehmerin ein solches Verlangen gar nicht behauptet. Der Umstand, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, ein solches Verlangen zu äußern, begründet hingegen keine Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 1 RLV.

Hinsichtlich der proaktiven Auskunftspflicht der Polizei über den Zweck des Einschreitens nach § 6 Abs. 1 Z 2 RLV hielt der Verwaltungsgerichtshof – unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung – fest, dass die Auskunftspflicht lediglich den Versuch voraussetzt, den Betroffenen mit den unter Bedachtnahme auf den Vorrang der Aufgabenerfüllung zu Gebote stehenden Mitteln über den Zweck des Einschreitens zu informieren.

In Bezug auf die Einkesselung einer größeren Anzahl an Versammlungsteilnehmern begründet allein der Umstand, dass nicht alle eingekesselten Teilnehmer – wie auch die beschwerdeführende Demonstrationsteilnehmerin – infolge eines situationsbedingt (durch Hupen, Pfliffe und Trommeln) sehr hohen Geräuschpegels die Lautsprecherdurchsagen über den Zweck der Einkesselung hören und verstehen konnten, noch keine Verletzung der Auskunftspflicht. Vielmehr können solche Lautsprecherdurchsagen grundsätzlich einen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 RLV situationsbedingt ausreichenden Versuch der Auskunftserteilung darstellen.

Fallbezogen bejahte der Verwaltungsgerichtshof dennoch eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Z 2 RLV, weil die Polizei entgegen der Zielsetzung dieser Bestimmung, den betroffenen Demonstrationsteilnehmern durch Information ein adäquates Reagieren zu ermöglichen und so die Gefahr einer Eskalation nach Möglichkeit hintanzuhalten, erst etwa 27 Minuten nach Beginn der Einkesselung die betroffenen Demonstrationsteilnehmer vom Zweck des Einschreitens informiert hat.

25. Juni 2025, Ra 2024/03/0002, 0003:

Maßnahmenbeschwerden wegen Amtshandlungen nach dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011

Dieses Verfahren betraf zwei Amtshandlungen von Organen der Landespolizeidirektion Wien in einem Prostitutionslokal. Am 15. Oktober 2022 fand dort eine Kontrolle nach dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 statt, bei der u.a. zwei Personen in einem Aufenthaltsraum angetroffen wurden, die keine „Gesundheitskarte“ (auch

„Grüne Karte“ oder „Doktorkarte“), vorweisen konnten, welche bestätigt hätten, dass die erforderlichen gesundheitlichen Untersuchungen vorgenommen worden seien. Daraufhin wurde das Lokal (teilweise) behördlich geschlossen. Am 25. Oktober 2022 fand eine weitere Kontrolle statt, bei der das Lokal vollständig behördlich geschlossen wurde, weil in den von der Teilschließung betroffenen Räumen weiterhin die Prostitution ausgeübt wurde.

Sowohl die Betreibergesellschaft des Prostitutionslokals als auch eine bei der ersten Kontrolle anwesende Empfangsmitarbeiterin erhoben mehrere sogenannte Maßnahmenbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien mit dem Ziel, verschiedene Maßnahmen der Polizeiorgane als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären.

Das Verwaltungsgericht wies diese Beschwerden zum Teil als unzulässig zurück (soweit keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliege) und wies sie zum Teil als unbegründet ab (soweit keine Rechte der Beschwerdeführerinnen verletzt worden seien). Es gab den Beschwerden auch teilweise statt und erklärte einzelne Maßnahmen für rechtswidrig, so etwa die Beiziehung einer Journalistin zur Maßnahme in nichtöffentlichen Teilen des Lokals.

Gegen diese Entscheidung, soweit den Beschwerden nicht stattgegeben wurden, erhoben die Beschwerdeführerinnen eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof wies diese Revision zum Großteil zurück, soweit sie keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufwarf. So war die Amtshandlung nicht als „Hausdurchsuchung“ zu qualifizieren, weil die Überprüfung, ob in einer Räumlichkeit gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, keine Suche nach bestimmten Personen unbekannten Aufenthalts darstellt. Auch kann darin, dass zunächst anstelle des gesamten Prostitutionslokals nur ein Teil behördlich geschlossen wurde, keine Verletzung eines subjektiven Rechts liegen.

Die Betreibergesellschaft brachte auch vor, dass die beiden kontrollierten Personen ohne Gesundheitskarte nicht der Prostitution nachgegangen seien, weil sie in dem Lokal – einem Mischbetrieb aus einer Peepshow mit Bordellbetrieb – nur tänzerische und keine sexuellen Dienstleistungen angeboten hätten. Der Verwaltungsgerichtshof hielt jedoch die Beurteilung des Verwaltungsgerichts für vertretbar, dass ein ausreichender Verdacht auf gesetzwidrige Anbahnung von Prostitution bestanden habe: Die beiden Personen seien auf den im öffentlichen Bereich einsehbaren Monitoren als „verfügbar“ angezeigt worden und am selben Bildschirm seien „mehrere sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt“ aufgelistet gewesen. Weiters hätten sie

sich im Zuge der Einvernahme vor der Erlassung der Strafmandate gegen sie nicht darauf berufen, keine sexuellen Dienstleistungen anzubieten.

In einem Punkt war die Revision der Betreibergesellschaft hingegen erfolgreich:

Im Zuge der ersten Kontrolle verschafften sich die Polizeiorgane Zugang zum nicht öffentlichen Bereich des Lokals, indem sie der Empfangsmitarbeiterin mitgeteilt hatten, dass sie das Recht hätten, eine durch ein Zahlenschloss gesicherte Tür aufzubrechen, wenn sie den Code nicht eingebe. Erst auf diesen Hinweis hin hatte die Empfangsmitarbeiterin die Tür geöffnet. Das Verwaltungsgericht hat darin keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erblickt, weil die Tür freiwillig geöffnet und der Mitarbeiterin keine Zwangsgewalt angedroht worden sei. Die Maßnahmenbeschwerden der Betreibergesellschaft und der Empfangsmitarbeiterin wurden daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Dazu stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dann vorliegt, wenn Verwaltungsorgane im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen individuell bestimmte Adressaten einen Befehl erteilen oder Zwang ausüben und damit unmittelbar – das heißt ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Außerdem kann eine Maßnahme, die gegen einen Beschäftigten einer Gesellschaft gesetzt wurde und unmittelbar in die subjektiven Rechte der Gesellschaft eingreift, als Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gegen die Gesellschaft selbst qualifiziert werden.

Im vorliegenden Fall konnte der ausdrückliche Hinweis der Polizeiorgane, dass sie im Falle der Weigerung der Mitarbeiterin, den Zahlencode einzugeben, die Tür mit Zwangsgewalt öffnen dürften, bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel der Betroffenen nur so verstanden werden, dass die Ausübung von physischem Zwang – konkret von (Sach-)Gewalt gegen die Tür selbst oder deren Schließmechanismus – unmittelbar drohte. Es lag daher auch in diesem Punkt eine vor dem Verwaltungsgericht bekämpfbare Maßnahme vor. Der Verwaltungsgerichtshof hob aus diesem Grund die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde der Betreibergesellschaft teilweise auf. Das Verwaltungsgericht wird sich im fortgesetzten Verfahren damit zu befassen haben, ob diese Maßnahme rechtskonform oder rechtswidrig durchgeführt wurde.

Der Empfangsmitarbeiterin wurde hingegen kein physischer Zwang gegen ihre Person angedroht. Weder die angedrohte Sachgewalt gegen die Tür noch das mit der Maßnahme verfolgte Ziel des Eindringens in nicht öffentliche Geschäftsräumlichkeiten der Betreibergesellschaft berührten subjektive Rechte der Empfangsmitarbeiterin. Die Zurückweisung ihrer Maßnahmenbeschwerde auch in diesem Punkt wurde daher vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.



25. September 2025, Ra 2024/01/0035:

Das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer besteht soweit, als dadurch nicht die Amtshandlung gefährdet wird

Der vorliegende Fall betrifft die Bekanntgabe der Dienstnummer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde ein Fahrer durch zwei Polizistinnen angehalten. Diese forderten den Fahrer auf, sich auszuweisen. Gleich zu Beginn der Kontrolle hatte der Fahrer die Dienstnummern der Polizistinnen verlangt. Diese versicherten, nach Abschluss der Amtshandlung die Dienstnummern herauszugeben. Es kam zu einer Diskussion. Der Aufforderung, sich auszuweisen, kam der Fahrer erst nach einiger Zeit nach. Zum Ende der Amtshandlung, nach ungefähr 25 Minuten, übergaben die Polizistinnen dem Fahrer schließlich ihre Dienstnummern.

Der Fahrer sah in der – aus seiner Sicht – verspäteten Herausgabe eine Verletzung der Richtlinien-Verordnung (RLV). Er wandte sich daher mit einer

Richtlinienbeschwerde zunächst an die zuständige Landespolizeidirektion und anschließend an das zuständige Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Richtlinienbeschwerde Folge und stellte fest, dass die RLV in Verbindung mit dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) dadurch verletzt wurde, dass die Polizistinnen ihre Dienstnummern erst nach ungefähr 25 Minuten trotz Verlangens bekanntgaben. Nach Ansicht des Gerichts hätten die Dienstnummern früher herausgegeben werden können, ohne dass die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet gewesen wäre.

Dagegen erhob die Landespolizeidirektion eine Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, zu welchem Zeitpunkt die Dienstnummer nach der RLV bekanntzugeben ist.

Die RLV stellt einen Berufspflichtenkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) dar. Sie bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise der Polizei sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit betroffenen Personen zu mindern.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass für von Amtshandlungen betroffene Personen ein subjektives Recht besteht, die Dienstnummern der einschreitenden Polizisten zu erfahren. Die Bekanntgabe hat in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise zu erfolgen, wobei sie in der Regel durch Aushändigung einer Dienstnummernkarte zu erfolgen hat.

Zum zeitlichen Rahmen der Bekanntgabe sprach der Verwaltungsgerichtshof nunmehr aus, dass bereits der klare Wortlaut des SPG (§ 30 Abs. 2) vorsieht, dass das Recht auf Bekanntgabe der Dienstnummer solange nicht besteht, als dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Eine wortgleiche Regelung findet sich auch in der RLV (§ 9 Abs. 1).

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nur auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe, nicht auf das Recht auf Bekanntgabe selbst, so der Verwaltungsgerichtshof weiter. Der Gesetz- sowie der Verordnungsgeber hatten daher primär die ordnungsgemäße Erfüllung der Amtspflichten durch die Polizei vor Augen. Darunter fällt auch eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle. Durch das Verlangen auf Bekanntgabe der Dienstnummer soll die Amtshandlung nicht über das bloße Äußern des Verlangens verzögert oder gar gestört werden. Dem Gesetzeszweck der Identifizierbarkeit entspricht es auch, wenn die Dienstnummer auch nach Abschluss der Amtshandlung bekanntgegeben wird. Schließlich obliegt es den einschreitenden Polizisten zu

beurteilen, ob durch die Bekanntgabe der Dienstnummer die Amtshandlung gefährdet ist.

Im vorliegenden Fall konnten die Polizistinnen davon ausgehen, dass aufgrund der Umstände (Diskussionen) die Bekanntgabe ihrer Dienstnummern die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden würde. Sie gaben die Dienstnummern am Ende der Amtshandlung im Sinne der RLV bekannt.

Der vom Landesverwaltungsgericht festgestellte Verstoß gegen die RLV lag daher nicht vor, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung aufhob.

11. Tierschutzrecht, Jagdrecht

26. Mai 2025, Ra 2024/03/0068:

Oö. Jagdgesetz / Birkhuhn: Der zu prüfende Zweck für eine Ausnahmegewilligung zur Entnahme von Tieren während Schonzeiten zu privaten Zwecken ist ausreichend darzulegen

Im vorliegenden Fall beantragte eine Jagdgesellschaft bei der Oberösterreichischen Landesregierung eine Ausnahmegewilligung für die Entnahme (den Abschuss) eines Birkhuhns. Eine solche Ausnahmegewilligung ist erforderlich, weil für das Birkwild in Oberösterreich eine ganzjährige Schonzeit gilt. Die Entnahme erfolge gemäß § 48 Abs. 3 lit. e Oö. Jagdgesetz zu privaten Zwecken (dies wurde nicht näher begründet).

Die Oberösterreichische Landesregierung bewilligte die Entnahme unter der Erteilung von Auflagen.

Dagegen erhob ein Tierschutzverein, eine nach dem UVP-Gesetz 2000 anerkannte Umweltorganisation, Beschwerde gegen die Ausnahmegewilligung. Darin brachte er insbesondere vor, dass der Antrag der Jagdgesellschaft nicht ausreichend begründet sei. Es sei nicht nachvollziehbar, zu welchen privaten Zwecken die Entnahme erfolgen soll. Unklar sei, warum diese überhaupt erforderlich sei bzw. es keine andere Lösung gebe und wie dadurch der Erhaltungszustand aufrechterhalten werde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde des Vereins ab. Das Gericht setzte sich mit der artenschutzrechtlichen Situation des Birkhuhns auseinander und betonte die Notwendigkeit sowie den gesellschaftlichen und kulturellen Wert der Jagd. Die Einstellung der Jagd würde sich negativ auf die Erhaltung des Birkhuhns auswirken. Der Antrag der Jagdgesellschaft sei auch ausreichend begründet.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhob der Verein eine Revision, in der er erneut vorbrachte, im Ausnahmeantrag sei nicht ausreichend begründet

worden, welche privaten Zwecke vorlägen, weshalb eine Prüfung anhand der Ausnahmebestimmungen nicht möglich gewesen sei.

Zunächst klärte der Verwaltungsgerichtshof die Revisionsberechtigung des Vereins. Die Oberösterreichische Landesregierung argumentierte nämlich dahingehend, dass dem Verein im Oö. Jagdgesetz bloß prozessuale Rechte, jedoch keine subjektiven Rechte, die zur Revisionserhebung berechtigen würden, zukämen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte klar, dass sich die Rechte des Vereins aus der Aarhus-Konvention sowie Art. 47 GRC ableiten. Diese Bestimmungen verpflichten die Mitgliedstaaten zu einem wirksamen Rechtsschutz, insbesondere im Bereich des Unionsumweltrechts (etwa der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie). Umweltverbände müssen die nationalen Bestimmungen, die Unionsumweltrecht umsetzen, oder unmittelbar anwendbares Unionsumweltrecht geltend machen können. Wenn daher nationale Bestimmungen kein Revisionsrecht vorsehen, so ist ein solches im Sinne einer unionsrechtskonformen Rechtslage aus dem Unionsumweltrecht abzuleiten. Mit dem Oö. Jagdgesetz wurden auch Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt, welcher auch das Birkhuhn unterliegt. Dem Verein kam daher eine Revisionsberechtigung zu.

Zu der eigentlichen Frage der ausreichenden Begründetheit des Antrags hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Ausnahme vom Verbot der Bejagung während der Schonzeiten nach dem Oö. Jagdgesetz im Einklang mit der Vogelschutz-Richtlinie (bzw. der FFH-Richtlinie) unter bestimmten Voraussetzungen auch „zu privaten Zwecken“ möglich sei, jedoch nur dann, wenn es „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt. In seiner bisherigen Rechtsprechung sprach der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits aus, dass mit „einer anderweitigen Lösung“ das Ziel (der Zweck) erreichbar bleiben muss und dieses daher für die Prüfung entscheidend ist. Für eine Beurteilung ist daher der konkrete Zweck der Ausnahme in den Bescheid (bzw. in das Erkenntnis) mitaufzunehmen. Im vorliegenden Fall haben weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht den Zweck der Ausnahme im Spruch ausreichend dargelegt. Es konnte daher gar nicht ausreichend geprüft werden, ob die Ausnahmegewilligung dem Zweck entspricht bzw. ob es eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die angefochtene Entscheidung bereits aus diesem Grund auf.

22. Juli 2025, Ra 2024/02/0211:

Tierschutzgesetz: Das Abhalten eines Jägers von einem Gnadenschuss für ein verletztes Reh stellt keine Tierquälerei dar

Im vorliegenden Fall beabsichtigte ein Jäger, ein durch einen Verkehrsunfall schwer verletztes Reh durch einen Gnadenschuss zu erlösen. Ein vorbeikommender Mann forderte den Jäger auf, dies zu unterlassen und stellte sich zwischen den Jäger und das Reh. Der Mann war der Ansicht, dass das Reh nicht getötet werden müsse und er die Tierarztkosten übernehmen würde. Schließlich wurde das Reh nach ungefähr einer halben Stunde Verzögerung vom Jäger erschossen. Danach konnte festgestellt werden, dass das Tier beim Unfall mehrere Knochenbrüche erlitten hatte, die seine Tötung notwendig gemacht hatten. Die Amtstierärztin meinte, durch die verzögerte Tötung sei der Leidensprozess des Rehs um etwa 30 Minuten verlängert und dem Tier ungerechtfertigt und unnötigerweise Schmerzen zugefügt und es in schwere Angst versetzt worden. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verhängte daher über den Mann eine Verwaltungsstrafe wegen Tierquälerei.

Der Mann erhob dagegen eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde des bestraften Mannes statt, hob die Strafe auf und stellte das Strafverfahren ein. Begründend führte das Gericht dazu aus, dass nach dem Tierschutzgesetz jedermann eine Tierquälerei durch aktives Handeln begehen könne; das Unterlassen einer Hilfestellung mache aber nur den Halter des Tieres oder eine Person strafbar, die zur Hilfestellung sonst verpflichtet wäre (Garantenstellung). Der Bestrafte habe das Reh weder aktiv gequält noch sei ihm Garantenstellung zugekommen. Er habe deshalb keine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes zu verantworten.

Die Behörde erhob eine Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof, in der sie die Frage aufwarf, ob durch das Verhalten eines Dritten, welches den Gnadenschuss des Jägers verzögert habe, der Tatbestand der Tierquälerei (§ 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz) erfüllt worden sei.

Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es sich bei Tierquälerei, wie bereits in früheren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes näher ausgeführt worden sei, um ein Erfolgsdelikt handelt. Die unterlassene Hilfeleistung für ein Tier, dem dadurch Schmerzen und Leiden zugefügt werden oder das in schwere Angst versetzt wird, ist nur dann strafbar, wenn sie durch den Tierhalter oder eine Person mit Garantenstellung erfolgt. Dass der bestrafte Mann weder Tierhalter noch Garant gewesen sei, werde auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Er habe auch keine aktiven Handlungen gegen das verletzte Reh gesetzt, das bereits ohne sein Zutun

verletzt war. Das Verwaltungsgericht sei deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass sein Verhalten keine Tierquälerei dargestellt habe.

Die Entscheidung konnte mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelöst werden, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die Revision zurückwies.

12. Verschiedenes

28. Jänner 2025, Ro 2023/11/0019:

Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse

Der Verwaltungsgerichtshof befasste sich erstmals mit der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetz (TNRSG).

Die Revisionswerberin, die als Importeurin der verfahrensgegenständlichen Produkte auftrat, beantragte die Zulassung von drei Varianten eines neuartigen Tabakerzeugnisses. Diese enthalten einen Tabakstick, bei dessen Erwärmung ein Aerosol entsteht, das vom Benutzer über ein Mundstück inhaliert wird.

Im Zulassungsverfahren trug die Zulassungsbehörde (der Gesundheitsminister) der Revisionswerberin auf, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für jedes der drei Tabakerzeugnisse bestimmte toxikologische Studien durchzuführen und im Einzelnen aufgezählte Emissionswerte vorzulegen. Weil die Revisionswerberin diesen Vorschriften nicht nachgekommen sei, wies die Zulassungsbehörde den Antrag ab.

Dagegen erhob die Zulassungswerberin eine Beschwerde. Das Verwaltungsgericht Wien wies die Beschwerde ab und bestätigte damit die Versagung der Zulassung. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Zulassungswerberin an den Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof legte zunächst das System der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse nach dem TNRSG und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnung hinsichtlich der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (NTZulV) dar. Nach diesen Bestimmungen hat die Zulassungswerberin alle für die Beurteilung der Zulassung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsbehörde kann der Zulassungswerberin – über die Vorlage bestehender Unterlagen und Informationen hinaus – zusätzliche Tests und Informationen vorschreiben. Bei der Handhabung dieser Ermächtigung kommt der Zulassungsbehörde Ermessen zu. Sie darf allerdings nur solche zusätzlichen Tests und Informationen verlangen, die für die Entscheidung über die Zulassung notwendig sind.

Im vorliegenden Fall war die Zulassungsbehörde davon ausgegangen, dass nur solche neuartigen Tabakerzeugnisse zugelassen werden dürften, die nicht schädlicher als eine (herkömmliche) Zigarette seien. Das Verwaltungsgericht Wien verneinte hingegen, dass es sich dabei um das maßgebliche Zulassungskriterium handelte. Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Frage offenlassen. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles musste nicht genau festgelegt werden, welche gesundheitlichen Auswirkungen von neuartigen Tabakerzeugnissen eine Zulassung (noch) erlauben und welche (schon) zu einer Versagung der Zulassung führen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte aber klar, dass die gesundheitlichen Auswirkungen ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse darstellen, solche Tabakerzeugnisse mit anderen Worten nicht unabhängig von ihren gesundheitlichen Auswirkungen zugelassen werden dürfen.

Das Verwaltungsgericht Wien war zu Recht davon ausgegangen, dass die Zulassungswerberin nicht alle jene zusätzlichen Tests durchgeführt und Emissionswerte vorgelegt habe, welche ihr die Zulassungsbehörde vorgeschrieben hatte. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte auch die Auffassung der Zulassungsbehörde und des Verwaltungsgerichts, dass es nach dem TNRSG Sache der Zulassungswerberin und nicht der Behörde bzw. des Gerichts ist, solche zusätzlichen Tests durchzuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte daher zum Ergebnis, dass die Zulassung schon deswegen zu Recht versagt worden war, weil die Zulassungswerberin den Auftrag der Behörde zur Durchführung zusätzlicher Tests und zur Vorlage zusätzlicher Emissionswerte nicht (vollständig) erfüllt hatte. Die Zulassungsbehörde musste daher nicht mehr inhaltlich prüfen, ob die neuartigen Tabakerzeugnisse den Anforderungen des Gesetzes überhaupt entsprachen oder nicht.

3. Juni 2025, Ra 2025/09/0024:

Weißes Rössl: Kein Rechtsschutzbedürfnis des Bundesdenkmalamts nach Abriss eines denkmalgeschützten Gebäudes

Der vorliegende Fall betrifft den unter Denkmalschutz gestandenen Gasthof samt Hotel „Weißes Rössl“ in Gries am Brenner. Im Mai 2023 beschädigte ein Brand das Gebäude und es wurde dem Eigentümer daher letztlich vom Landesverwaltungsgericht der Totalabbruch (Abriss) des Gebäudes nach der Tiroler Bauordnung aufgetragen, der auch erfolgte.

Das Bundesdenkmalamt beantragte bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Stopp des Abbruchs und die Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Denkmalcharakteristika. Die Bezirkshauptmannschaft wies den Antrag des

Bundesdenkmalamt jedoch ab. Eine vom Bundesdenkmalamt erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen.

Dagegen erhob das Bundesdenkmalamt nunmehr eine Amtsrevision. Darin brachte es vor, dass das Gebäude zwar bereits abgerissen wurde, offen sei jedoch, ob vor Abbruch Sicherungsmaßnahmen anzuordnen gewesen wären. Eine Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof diene – trotz bereits erfolgten Abbruchs – der Rechtssicherheit in Hinblick auf eine „Wiederkehrwahrscheinlichkeit“ und dem öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse.

Der Verwaltungsgerichtshof prüfte, ob dem Bundesdenkmalamt (in einem Fall wie diesem weiterhin) eine Berechtigung zur Erhebung einer Revision zukommt. Eine solche Berechtigung ist die Voraussetzung für eine Sachentscheidung.

Dazu führte er aus, dass eine Revisionsberechtigung neben anderen Voraussetzungen dann besteht, wenn ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Ein solches liegt dann nicht (mehr) vor, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nur noch über abstrakt-theoretische Rechtsfragen ergehen würde – somit keine praktische Relevanz vorliegt. Ebenso ist das Rechtsschutzbedürfnis (oder auch Rechtsschutzinteresse) dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung bestehen bleibt oder aufgehoben wird. Dies gilt auch dann, wenn die zu lösende (theoretische) Rechtsfrage möglicherweise für zukünftige Verfahren von Interesse sein könnte.

Im gegenständlichen Fall beantragte das Bundesdenkmalamt den Stopp des Abbruchs sowie die Sicherung des Denkmals. Das Gebäude wurde jedoch bereits abgerissen.

Da das Gebäude bereits vor Einbringung der Revision abgebrochen worden war und somit zum Zeitpunkt der Revisionserhebung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr vorlag, wies der Verwaltungsgerichtshof die Revision aus diesem Grund zurück.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt in diesem Zusammenhang jedoch abschließend fest, dass die Tatsache, dass ein Gebäude unter Denkmalschutz steht, der Erlassung eines Abbruchauftrags durch die Baubehörde nicht entgegensteht, weil sich die mit dem Denkmalschutz einhergehenden Pflichten nur an den Eigentümer bzw. Besitzer eines Denkmals richten.

15. Oktober 2025, Ro 2025/03/0004 bis 0005:

ORF-G: Keine Kontrollbefugnis der KommAustria hinsichtlich der Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates durch die Medienministerin

Der vorliegende Fall betrifft im Kern die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates des ORF durch die (damalige) Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (Medienministerin) im April 2022.

Mehrere Personen brachten, vertreten durch den „Presseclub Concordia“, eine „Popularbeschwerde“ nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein. Darin wurde vorgebracht, die Bestellung der Publikumsratsmitglieder vom April 2022 durch die Medienministerin sei wegen Verstoßes gegen das ORF-G rechtswidrig gewesen. Deshalb sei auch die anschließende Bestellung des Stiftungsrates durch Beschluss des falsch besetzten Publikumsrates und die Bestellung eines Stiftungsratsvorsitzenden durch Beschluss des Stiftungsrates nicht rechtmäßig gewesen.

Die KommAustria wies diese Beschwerde zur Gänze zurück und sah sich im Rahmen des ORF-G nicht dazu berufen, den Bestellungsakt der Medienministerin sowie die darauf aufbauenden weiteren Beschlüsse inhaltlich zu prüfen. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht als unbegründet ab.

Die Beschwerdeführer wandten sich zunächst an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Erkenntnisbeschwerde ablehnte (VfGH 24.9.2024, E 1512/2024-9) und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Der daraufhin erhobenen Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht stattgegeben:

Der Verwaltungsgerichtshof hielt zunächst fest, dass die Funktionsperioden des im Jahr 2022 bestellten Publikumsrates sowie des Stiftungsrates mit 16. Juni 2025 geendet hatten und mittlerweile neue Organe bestellt worden seien. Trotzdem könne der Popularbeschwerde ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung einer Rechtsverletzung auch für die Vergangenheit nicht abgesprochen werden, weil das ORF-G eine Überprüfung von Rechtsverletzungen auch dann vorsehe, wenn diese nicht mehr andauerten.

Außerdem stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass sich die Revision nach ihrer Begründung nur mehr gegen den Bestellungsakt der Medienministerin wende, weshalb vom Verwaltungsgerichtshof nicht zu überprüfen sei, ob die von der Popularbeschwerde auch angefochtenen Bestellungsbeschlüsse des Publikumsrates und des Stiftungsrates rechtmäßig gewesen seien.

Im Folgenden setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinander, ob die KommAustria zur Überprüfung von behaupteten Rechtsverletzungen des

ORF-G durch die Medienministerin zuständig ist. Dies wurde verneint, weil § 35 ORF-G die Aufsicht des Bundes über den ORF oder seine Tochtergesellschaften durch die KommAustria auf eine Aufsicht „nach Maßgabe“ des ORF-G beschränkt und daher nur den ORF und seine Tochtergesellschaften umfasst. Dass sich die Rechtsaufsicht der KommAustria auch auf die Handlungen anderer Rechtsträger (hier der Medienministerin) erstreckt, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

Die KommAustria sowie das Bundesverwaltungsgericht haben daher – wie auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Ablehnungsbeschluss zum Ausdruck gebracht hat – zu Recht eine Unzuständigkeit der KommAustria zur Überprüfung der Bestellung von Publikumsratsmitgliedern durch die Medienministerin angenommen.



11. Dezember 2025, Ra 2024/01/0068:

Pyrotechnikgesetz 2010: Zum Verbot pyrotechnischer Gegenstände im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung

Im vorliegenden Fall wurde der Anhänger einer Fußballmannschaft von der Landespolizeidirektion Niederösterreich nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) bestraft, weil er ca. zwei Stunden vor einem Fußballspiel im Rahmen eines „Fanmarsches“ ca. einen Kilometer Wegstrecke vom Stadion entfernt einen Rauchtopf der Klasse F1 angezündet hatte.

Eine vom Fußballanhänger erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Wesentlichen abgewiesen. Sowohl die Behörde als auch

das Gericht gingen davon aus, dass das Zünden des Rauchtopfes im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Fußballspiel stand.

Schließlich erhob der Fußballanhänger Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Nach § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 sind in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung der Besitz und die Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände verboten. Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich vorliegend mit der Rechtsfrage auseinander, was unter „örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung“ im Sinn dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Demnach umfasst der zeitliche Zusammenhang bereits die ersten Besucherinnen und Besucher unabhängig vom Umfang des „Besucherstroms“ und dessen Verhältnis zur erwartenden oder maximal möglichen Besucheranzahl.

Der örtliche Zusammenhang ist ausgehend von den Gesetzesmaterialien, wonach der örtliche Zusammenhang im „Nahbereich“ des Stadions gegeben und der Geltungsbereich auf die „unmittelbare Nähe“ der Sportveranstaltung eingegrenzt ist, auf die Sportveranstaltung und deren unmittelbare Nähe beschränkt. Umfasst sind nur jene Bereiche, die unmittelbar der Sportveranstaltung dienen. Trainingsplätze etwa zählen nicht dazu. Letztlich ist der örtliche Zusammenhang anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Teilnahme an einem „Fanmarsch“ ist das Verwaltungsgericht vertretbar von einem ersten Besucherstrom zur Sportveranstaltung und somit von einem zeitlichen Zusammenhang ausgegangen. Hingegen liegt der eine Wegstrecke von etwa einem Kilometer vom Stadion entfernte Tatort nicht in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungsstätte. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zu Unrecht einen örtlichen Zusammenhang angenommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hob daher die angefochtene Entscheidung auf.

13. Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

30. Jänner 2025, Ro 2024/16/0013 (EU 2025/0001), T-150/25:

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Rückwirkende Änderung von verbindlichen Zolftarifauskünften?

Aus Anlass eines Revisionsverfahrens betreffend die Frage der Rechtmäßigkeit einer rückwirkenden Änderung einer rechtsverbindlich erteilten Zolftarifauskunft stellte sich für den Verwaltungsgerichtshof die Frage, ob der Unionszollkodex bereits dem Grunde nach eine Wirksamkeit der Entscheidung über den Rechtsbehelf zurück auf den Ausstellungszeitpunkt der verbindlichen Zolftarifauskunft vorsieht oder diese

ausschließt oder allenfalls die Festlegung einer solchen Wirksamkeit durch mitgliedstaatliche Verfahrensvorschriften ermöglicht.

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

Sind die Art. 33, 34, 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union im Hinblick darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 Absatz 4 dieser Verordnung gewährleisten, dass das Rechtsbehelfsverfahren eine umgehende Bestätigung oder Berichtigung der von den Zollbehörden erlassenen Entscheidung ermöglicht, dahingehend auszulegen, dass die Entscheidung über einen gemäß Artikel 44 Absatz 2 dieser Verordnung eingelegten Rechtsbehelf gegen eine gemäß Artikel 33 dieser Verordnung erteilte verbindliche Zollltarifauskunft auf den Zeitpunkt der Ausstellung dieser verbindlichen Zollltarifauskunft durch das Zollamt zurückwirkt?

Für den Fall, dass die Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Sind die Artikel 33, 34, 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahingehend auszulegen, dass die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Verfahrensregeln vorsehen können, dass die Entscheidung über einen gemäß Artikel 44 Absatz 2 dieser Verordnung eingelegten Rechtsbehelf gegen eine gemäß Artikel 33 dieser Verordnung erteilte verbindliche Zollltarifauskunft auf den Zeitpunkt der Ausstellung dieser verbindlichen Zollltarifauskunft durch das Zollamt zurückwirkt?

28. Mai 2025, Ro 2024/13/0020 (EU 2025/0002), T-413/25:

Führt die Einbringung bebauter Liegenschaften eines Einzelunternehmens in seine Einpersonengesellschaft zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs?

Im Zusammenhang mit der Frage eines Vorsteuerabzugs hat der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Der EuGH soll insbesondere klären, ob die ohne gesondertes Entgelt erfolgende Einbringung steuerpflichtig vermieteter Grundstücke in eine Gesellschaft, an der der Einbringende allein beteiligt ist, eine Lieferung gegen Entgelt oder eine Entnahme im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellt.

Zudem soll der EuGH entscheiden, ob Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die die Übertragung von Gesamt- oder Teilvermögen nur in Fällen einer Umgründung so behandelt, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt, und ob sich ein Steuerpflichtiger unmittelbar auf Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie berufen kann, wenn das nationale Recht die Übertragung

von Vermögen, aus dem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, ausschließt.

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

1. Ist Art. 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin auszulegen, dass die Einbringung von bebauten Liegenschaften durch einen Steuerpflichtigen, der diese Liegenschaften bisher durch Vermietung steuerpflichtig (zum Vorsteuerabzug berechtigend) verwendet hat, in eine Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter er ist (sodass für diese Einbringung keine zusätzlichen Gesellschaftsanteile eingeräumt werden), als Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt zu beurteilen ist?

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Ist Art. 16 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass der zur ersten Frage geschilderte Vorgang eine der Einbringung vorangehende Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen als unentgeltliche Zuwendung oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke bewirkt?

3. Steht Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie einer nationalen Bestimmung entgegen, die die Übertragung von Gesamt- oder Teilvermögen (Betrieben oder Teilbetrieben) nur in Fällen einer Umgründung (die nach dem nationalen Recht nur dann vorliegt, wenn dieses Vermögen der Erzielung bestimmter Einkunftsarten nach dem nationalen Ertragsteuerrecht dient) so behandelt, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt?

4. Kommt dem Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie unmittelbare Wirkung zu, sodass sich ein Steuerpflichtiger vor einem nationalen Gericht gegenüber der zuständigen Steuerbehörde auf den Grundsatz der Nicht-Lieferung berufen kann, wenn der nationale Gesetzgeber vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union eine Regelung eingeführt und seither beibehalten hat, die nur auf bestimmte Fälle, hingegen nicht auf Unternehmensvermögen, das der Erzielung von Einkünften (nach dem nationalen Ertragsteuerrecht) aus Vermietung und Verpachtung dient, anwendbar ist?

24. Juni 2025, Ro 2024/15/0016 (EU 2025/0003), C-475/25:

Ist die Körperschaftsteuerpflicht von Privatstiftungen, die Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte tätigen, unionsrechtswidrig?

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem EuGH eine Vorlagefrage betreffend die Körperschaftsteuer von Privatstiftungen, welche Zuwendungen an in anderen Staaten ansässige Begünstigte tätigen, vorgelegt.

Der Verwaltungsgerichtshof ersucht zu klären, ob der in der Dividenden-Rechtsprechung des EuGH aufgestellte Grundsatz des „source country entitlement“ auch bei Konstellationen wie im vorliegenden Fall, in dem Begünstigte sich im Ausland befinden, zum Tragen kommt. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Privatstiftungen, die kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an gebietsansässige Begünstigte leisten, und von Privatstiftungen, die (aufgrund eines DBA) nicht der Kapitalertragsteuer unterliegende Zuwendungen an gebietsfremde Begünstigte tätigen, eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit begründen kann.

Die Vorlagefrage im Wortlaut:

Steht Art. 63 AEUV einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren anzuwendenden entgegen, nach der eine im Inland ansässige Privatstiftung auf bestimmte Einkünfte (insbesondere Zinserträge, Erträge aus Beteiligungsveräußerungen und Liegenschaftsveräußerungen) Körperschaftsteuer zu entrichten hat, ihr diese Körperschaftsteuer aber insoweit erstattet wird, als sie Zuwendungen (Schenkungen) an Begünstigte tätigt und diese Zuwendungen der inländischen Kapitalertragsteuer unterliegen, sodass die Erstattung dieser Körperschaftsteuer unterbleibt, insoweit die Begünstigten mit den empfangenen Zuwendungen (aufgrund einer innerstaatlichen Befreiungsbestimmung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen?

7. Oktober 2025, Ro 2024/15/0007 (EU 2025/0004), T-773/25:

Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte ex nunc ab Ausstellung einer korrekten Rechnung?

In diesem Fall ist für den Verwaltungsgerichtshof fraglich, ob eine erst Jahre nach der Lieferung, erstmals korrekte Ausstellung einer Rechnung im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts vor dem Hintergrund der Mehrwertsteuersystem-RL die Anwendung einer Vereinfachungsregelung erlaubt. Zudem stellt sich für den Verwaltungsgerichtshof die Frage, ob eine ex nunc Wirkung der Rechnung davon abhängt, ob in den Bestimmungsmitgliedstaaten für die Jahre, in denen die Lieferungen bewirkt wurden, noch etwaige Änderungen in den Umsatzsteuerveranlagungen der Leistungsempfänger durchgeführt werden könnten.

Darüber hinaus stellte der Verwaltungsgerichtshof die Frage, wie bei Annahme einer ex nunc Wirkung der Rechnung der Nachweis zu erfolgen hat, dass dem Empfänger der Lieferung die Rechnung tatsächlich zugegangen ist.

Die Vorlagefragen im Wortlaut:

1. Ist Art. 42 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass eine erstmalige Ausstellung einer für die Anwendung der für Dreiecksgeschäfte geltenden Ausnahmeregelung erforderlichen Rechnung, die aber erst mehrere Jahre nach Bewirkung der Lieferungen ausgestellt wird, die Rechtsfolgen der Verwaltungsvereinfachungsregel ex nunc auslöst?

2. Für den Fall, dass Frage 1 mit Ja zu beantworten ist: Ist die ex nunc Wirksamkeit der erstmaligen Ausstellung einer solchen Rechnung davon abhängig, dass der Rechnungsaussteller für den Zeitraum vor deren Ausstellung eine Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen im Bestimmungsmitgliedstaat vorgenommen hat?

3. Für den Fall, dass Frage 1 mit ja zu beantworten ist: In welcher Form muss der Zwischenerwerber den Nachweis dafür erbringen, dass die erstmals ausgestellte erforderliche Rechnung dem Enderwerber tatsächlich zugegangen ist?

14. Entscheidungen im Anschluss an Vorabentscheidungsanträge an den Europäischen Gerichtshof

29. Jänner 2025, Ra 2023/04/0002 (EU 2023/0004), C-416/23:

DSGVO: Handelt es sich bei Beschwerden nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO um „Anfragen“ im Sinn des Art. 57 Abs. 4 DSGVO, falls Ja, unter welchen Voraussetzungen kann die Datenschutzbehörde die Bearbeitung von Beschwerden als „exzessive Anfragen“ im Sinn des Art. 57 Abs. 4 DSGVO verweigern?

Im Ausgangsverfahren war für den Verwaltungsgerichtshof fraglich, ob es sich bei einer Datenschutzbeschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO um eine Anfrage(n) im Sinne des Art. 57 Abs. 4 DSGVO handelt (1. Frage).

Sollte der EuGH die 1. Frage bejahen, wollte der Verwaltungsgerichtshof wissen, ob für das Vorliegen von „exzessiven Anfragen“ bereits die Einbringung einer bestimmten Anzahl von Anfragen (Datenschutzbeschwerden) innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausreicht, oder ob es daneben einer Missbrauchsabsicht der betroffenen Person bedarf (2. Frage).

Schließlich war für den Verwaltungsgerichtshof unklar, ob die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen einer „exzessiven Anfrage“ gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO frei wählen kann, ob sie eine Gebühr für deren Bearbeitung verlangt oder deren Bearbeitung von vornherein verweigert, oder sie vorrangig als gelinderes Mittel eine angemessene Gebühr zu verlangen hat (3. Frage).

Mit Urteil vom 9. Jänner 2025, C-416/23, hat der EuGH wie folgt geantwortet:

1. Art. 57 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der darin enthaltene Begriff „Anfrage“ Beschwerden nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. f und Art. 77 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 umfasst.

2. Art. 57 Abs. 4 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass Anfragen nicht allein aufgrund ihrer Zahl während eines bestimmten Zeitraums als „exzessiv“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, da die Ausübung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis voraussetzt, dass die Aufsichtsbehörde das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht der anfragenden Person nachweist.

3. Art. 57 Abs. 4 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass eine Aufsichtsbehörde bei exzessiven Anfragen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden, wobei sie alle relevanten Umstände berücksichtigen und sich vergewissern muss, dass die gewählte Option geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach im Anschluss daran aus, dass das Verwaltungsgericht nicht ausreichend geprüft hatte, ob den vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerden eine Missbrauchsabsicht im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zugrunde liegt. Er hob die angefochtene Entscheidung daher mit Erkenntnis vom 29. Jänner 2025, Ra 2023/04/0002, auf.

12. Mai 2025, Ra 2022/20/0289 (EU 2023/0001), C-217/23:

Ist eine Familie eine „soziale Gruppe“ im Sinn des Art. 10 Statusrichtlinie?

Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie sieht (unter anderem) vor, dass eine Gruppe, um als „soziale Gruppe“ zu gelten, in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität haben muss, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Der Verwaltungsgerichtshof wollte vom EuGH wissen, ob manche der in Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie genannten Voraussetzungen zueinander in einem Kausalitätsverhältnis stehen, und – falls dies nicht der Fall sein sollte – nach welchen Kriterien das Vorliegen einer „deutlich abgegrenzten Identität“ einer sozialen Gruppe im Sinne der Statusrichtlinie zu prüfen ist (Fragen 1. und 2.).

Weiters soll – in Anbetracht dessen, dass regelmäßig die Zugehörigkeit zu einer Familie für sich genommen keine Besonderheit darstellt – geklärt werden, ob bei der

Bestimmung, ob eine Gruppe im Sinn des Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie „von der sie umgebenden Gesellschaft“ als andersartig betrachtet wird, auf die Sicht des Verfolgers oder der Gesellschaft als Ganzes (oder eines wesentlichen Teiles der Gesellschaft) abzustellen ist, und nach welchen Kriterien die Prüfung der „Andersartigkeit“ vorzunehmen ist (Fragen 3. und 4.).

Mit Urteil vom 27. März 2025, C-217/23, hat der EuGH wie folgt geantwortet:

Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass eine internationalen Schutz beantragende Person, der in ihrem Herkunftsland Blutrache droht, weil sie einer Familie angehört, die in einen Streit vermögensrechtlicher Natur verwickelt ist, nicht allein aus diesem Grund als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne dieser Bestimmung zugehörig betrachtet werden kann.

Ausgehend davon hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Mai 2025, Ra 2022/20/0289, die angefochtene Entscheidung (mit der dem Antragsteller der Status des Asylberechtigten aufgrund der angenommenen sozialen Gruppe „Familie“ zuerkannt wurde), aufgehoben.

28. Mai 2025, Ro 2022/13/0014 (EU 2023/0005), C-602/23:

Stellt § 188 InvFG 2011 eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar?

Für den Verwaltungsgerichtshof stellte sich die Frage, ob es eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt, wenn ausländische Investmentgesellschaften, die zwar einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind, aber materiell einem inländischen Publikumsfonds entsprechen, der nur transparent – d.h. nur auf Ebene der Anteilhaber, nicht aber der Fondsgesellschaft – besteuert wird, von der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer ausgenommen werden.

Mit Urteil vom 30. April 2025, C-602/23, hat der EuGH wie folgt geantwortet:

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die bewirkt, dass ein gebietsfremdes Gebilde, das einerseits die gleichen Merkmale aufweist wie ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), andererseits jedoch Rechtspersönlichkeit besitzt und insoweit mit einer

gebietsansässige juristische Person vergleichbar ist, obwohl nach der nationalen Regelung ein gebietsansässiger OGAW steuerlich als transparent angesehen wird und nicht als juristische Person tätig werden kann, von der Erstattung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen wird, keine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, sofern die von dem gebietsfremden Gebilde erzielten Einkünfte seinen Anteilhabern zugerechnet werden und in seinem Sitzstaat nicht auf seiner Ebene, sondern auf Ebene seiner Anteilhaber besteuert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach nunmehr aus, den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts zufolge hat die Mitbeteiligte im Jahr 2013 keine US-Bundessteuern entrichtet. Weiters ist unstrittig, dass bei einer – nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts im Jahr 2013 erfolgten – Vollausschüttung im Ergebnis nur die Anteilhaber mit diesen Erträgen in den USA steuerpflichtig sind und dass die erhaltenen Dividenden aus österreichischer Sicht den Anteilhabern der Mitbeteiligten zugerechnet wurden. Die Dividenden sind auch nicht höher besteuert worden als Dividenden an gebietsansässigen Investmentfonds. § 188 InvFG idF BGBl. I Nr. 77/2011 stellt im Revisionsfall vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH keinen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit dar und ist damit uneingeschränkt anwendbar. Der Verwaltungsgerichtshof hob die angefochtene Entscheidung daher mit Erkenntnis vom 28. Mai 2025, Ro 2022/13/0014 auf.

30. September 2025, Ro 2023/13/0014 (EU 2023/0009), C-794/23:

Schuldet der Steuerpflichtige bei Anwendung eines falschen Steuersatzes den zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuerbetrag?

Der dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegende Fall handelt von einer GmbH, die einen Indoor-Spielplatz betreibt und im gegenständlichen Zeitraum die Eintrittsgelder einem Steuersatz von 20 % unterzogen hat. Die ausgestellten Rechnungen in Form von Registrierkassenbelegen waren Kleinbetragsrechnungen. In der Folge korrigierte die GmbH ihre Umsatzsteuererklärung, weil auf diese Eintrittsgelder der ermäßigte Steuersatz von 13 % anzuwenden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH mit der Frage, was gelten soll, wenn auch nur ein geringer Teil der Kunden Steuerpflichtige (Unternehmer) sind, so dass eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Eine Gefährdung des Steueraufkommens bei Ausweis eines überhöhten Steuersatzes ergibt sich nämlich aus der Geltendmachung einer überhöhten Vorsteuer.

Sollte es auf die einzelne unrichtige Rechnung ankommen, stellte sich der Verwaltungsgerichtshof die Frage, nach welchen Kriterien jene Rechnungen zu ermitteln sind, bei denen eine Gefährdung des Steueraufkommens besteht.

Mit Urteil vom 1. August 2025, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer II), C-794/23, hat der EuGH geantwortet:

1. Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 16. November 2018 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung erbracht und in seiner Rechnung einen Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen hat, der auf der Grundlage eines falschen Steuersatzes berechnet wurde, den einem Nichtsteuerpflichtigen zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, selbst wenn er gleichartige Leistungen auch an andere Steuerpflichtige erbracht hat.

2. Die Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass nur nicht steuerpflichtige Personen als ‚Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind‘, im Sinne des Urteils vom 8. Dezember 2022, Finanzamt Österreich (Endverbrauchern fälschlicherweise in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer) (C-378/21, EU:C:2022:968), einzustufen sind. Somit fallen Steuerpflichtige, die in einer bestimmten Situation nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, nicht unter diese Wendung.

3. Die Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass im Fall einer vereinfachten Rechnungslegung gemäß Art. 238 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung eine Steuerbehörde oder ein nationales Gericht durch Schätzung ermittelt, für welchen Anteil der Rechnungen ein Steuerpflichtiger, der zu Unrecht Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, diese Steuer nach Art. 203 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung schuldet, sofern bei einer solchen Schätzung alle relevanten Umstände berücksichtigt werden und der Steuerpflichtige unter Beachtung der Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Verteidigungsrechte die Möglichkeit hat, die mit dieser Methode erzielten Ergebnisse in Frage zu stellen.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach nunmehr aus, dass entscheidend ist, zu welchem Anteil Leistungen an Unternehmer erbracht wurden. Die Schätzung des Bundesfinanzgerichts basierte hingegen auf der Überlegung, zu welchem Anteil Leistungen für den (nicht-)privaten Gebrauch von Kunden erbracht wurden. Da das

Bundesfinanzgericht die Schätzung somit auf Grundlage einer unrichtigen Rechtsansicht angestellt hat, hob der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung mit Erkenntnis vom 30. September 2025, Ro 2023/13/0014 auf.



15. Entscheidungen im Anschluss an Anfechtungsanträge an den VfGH

24. April 2025, Ra 2023/10/0314 (A 2024/0001), G 63/2024:

Verfassungswidrige Regelung der anspruchsberechtigten Personen im NÖ Sozialhilfegesetz?

Im Ausgangsfall erkannte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zwei russischen Staatsangehörigen mit einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ unter anderem für den Zeitraum ab Dezember 2022 bis September 2023 Geldleistungen nach dem Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) zu. Das Gericht ging nämlich davon aus, dass die beiden russischen Staatsangehörigen die Voraussetzungen gemäß § 5 NÖ SAG für die Zuerkennung erfüllten, und stützte sich dabei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich mit der Fassung des NÖ SAG vor Dezember 2022 auseinandersetzte (VwGH 28.4.2022, Ra 2021/10/0042).

§ 5 Abs. 1 NÖ SAG in der Fassung vor Dezember 2022 sah vor, dass einen Anspruch auf Sozialhilfe hatte, wer von einer sozialen Notlage betroffen war, in Niederösterreich wohnte und zu einem dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt war. § 5 Abs. 2 NÖ SAG zählte dabei auf, wer zu dem Personenkreis der zum dauerhaft in Österreich Berechtigten zählte, indem die Bestimmung verschiedene Aufenthaltstitel

nannte (wobei die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nicht erwähnt wurde). In seiner Entscheidung vom 28. April 2022, Ra 2021/10/0042, hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Aufzählung des § 5 Abs. 2 NÖ SAG als nicht abschließend bzw. erschöpfend (und daher als demonstrativ) zu sehen ist. Er begründete dies damit, dass das NÖ SAG als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes ergangen ist. Auch dieses sieht in § 4 lediglich einen (in der Regel mindestens fünfjährigen) „dauerhaften rechtmäßigen Aufenthalt“ vor, ohne auf einen bestimmten Aufenthaltstitel Bezug zu nehmen.

Zwar kann die Aufzählung des § 5 Abs. 2 NÖ SAG isoliert betrachtet als abschließend (taxativ) oder nicht abschließend (demonstrativ) interpretiert werden. Landesausführungsgesetze sind jedoch in Übereinstimmung mit den Grundsatzgesetzen des Bundes verfassungskonform zu interpretieren, weshalb die Aufzählung in § 5 Abs. 2 NÖ SAG in der Fassung vor Dezember 2022 als nicht abschließend zu interpretieren ist. Eine (Interpretation als) abschließende Aufzählung stünde aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und wäre daher verfassungswidrig.

Mit einer Novelle des NÖ SAG, die mit Dezember 2022 in Kraft trat, wurde § 5 NÖ SAG dahingehend geändert, dass infolge § 5 Abs. 4 Z 6 NÖ SAG nunmehr ausdrücklich nur noch jener Personenkreis anspruchsberechtigt ist, der in § 5 Abs. 2 NÖ SAG aufgezählt wird (wo – nach wie vor –, Personen mit „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nicht erwähnt werden). Der NÖ Landesgesetzgeber ordnete somit an, dass die Aufzählung als abschließend zu verstehen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass diese Bestimmung im Widerspruch zum Grundsatzgesetz des Bundes steht und daher wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 B-VG verfassungswidrig ist. Er beantragte daher die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen.

Mit Erkenntnis vom 11. März 2025, G 63/2024, hat der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Bestimmung des § 5 Abs. 4 Z 6 NÖ SAG als verfassungswidrig aufgehoben.

Da, nach Aufhebung der Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof, die Aufzählung im NÖ SAG als demonstrativ zu verstehen ist, waren auch Besitzer der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ Personen, die zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

Die Zuerkennung der Leistungen nach dem NÖ SAG durch das Landesverwaltungsgericht erfolgte daher zu Recht.

Mit Erkenntnis vom 24. April 2025 wies der Verwaltungsgerichtshof die Revision der Niederösterreichischen Landesregierung (mit einer vorliegend nicht relevanten Ausnahme) daher als unbegründet ab.

VII. KONTAKTE UND INFORMATIONSAUSTAUSCH AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Auch im Jahr 2025 beteiligte sich der Verwaltungsgerichtshof am Austausch zwischen den europäischen Höchstgerichten (EGMR und EuGH) und den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel dieser Aktivitäten war und ist der ständige Dialog unter den beteiligten Gerichten, das Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsweisen und Rechtsprobleme, die Weiterentwicklung und Harmonisierung des Unionsrechts und die Sicherung gemeinsamer Grundwerte in der Europäischen Union.

Dazu zählen etwa Aktivitäten, die von der Europäischen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (ACA-Europe) gesetzt werden. Ein richterliches Mitglied nahm vom 3. bis 14. November 2025 am richterlichen Austauschprogramm von ACA-Europe teil und besuchte das deutsche Bundessozialgericht. Überdies war der Verwaltungsgerichtshof durch ein richterliches Mitglied an einem justiziellen Seminar der ACA-Europe vom 17. bis 18. März 2025 in Den Haag vertreten, das sich mit der Frage beschäftigte, welchen Beitrag die obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (EU) zur qualitätvollen Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten erbringen könnten. An weiteren europaweit ausgesandten inhaltlichen Fragebögen der ACA-Europe zu Rechtsfragen des Klimawandels und des Massentourismus beteiligte sich der Verwaltungsgerichtshof durch schriftliche Beantwortung der entsprechenden Fragestellungen. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Thienel nahm außerdem an der regelmäßig stattfindenden Generalversammlung von ACA-Europe teil, die vom 25. bis 27. Mai 2025 in Helsinki abgehalten wurde.

Vom 1. bis 2. Oktober 2025 fand in den Räumlichkeiten des obersten polnischen Verwaltungsgerichts in Warschau eine europäische Konferenz zum 75-jährigen Jubiläum der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) statt. Der Verwaltungsgerichtshof wurde bei dieser hochrangig besetzten Tagung durch die Vizepräsidentin Mag. Dr. Bettina Maurer-Kober vertreten, die am Panel 1 (moderiert von der Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prof. Dr. Ivana Jelić) einen Vortrag zum Thema „The Convention as a tool for judicial review by an administrative court judge“ (Die Europäische Menschenrechtskonvention als Instrument der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle) hielt.

Besondere Bedeutung kommt dem fortgesetzten Dialog unter den obersten Gerichten der EU im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts zu, das aktuell durch eine große Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gekennzeichnet ist. Vom 15. bis 16. Mai 2025 nahmen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes an einem „High Level Roundtable“ in Straßburg mit Vertretern des EGMR, des EuGH und der Gerichte

der EU-Mitgliedstaaten teil. Thema des Treffens waren die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. Vom 12. bis 13. Juni 2025 fand am Verwaltungsgerichtshof (in Kooperation mit der Europäischen Asylagentur, dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht und dem deutschen obersten Verwaltungsgericht – Bundesverwaltungsgericht) ein Workshop zum Thema „Der Asyl- und Migrationspakt: Umsetzung und aktuelle Herausforderungen in Österreich und Deutschland“ statt. In mehreren Referaten stellten Richterinnen und Richter aus Österreich und Deutschland die Neuerungen des Asyl- und Migrationspaktes der EU vor und diskutierten (auch mit Vertretern der zuständigen Ministerien aus beiden Ländern) den Stand der nationalen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie aktuelle Herausforderungen für die Asylrechtsprechung. Über Einladung der deutschen Veranstalter hielt ein richterliches Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes am 18. November 2025 bei der 31. Deutschen Richtertagung für Verwaltungsrichterinnen und -richter in Stuttgart-Hohenheim die Keynote zum Thema „Einzelne oder gemeinsam? Zum Stand des europäischen Asylsystems und der Bedeutung von Artikel 72 AEUV“.

Im Bereich des Finanzrechts findet ein Fachaustausch unter anderem über die Internationale Vereinigung der Steuerrichterinnen und -richter (International Association of Tax Judges - IATJ) statt. Ein richterliches Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes nahm vom 10. bis 11. Oktober 2025 an der Jahrestagung dieser Vereinigung in Lissabon teil.

Zum richterlichen Dialog im europäischen Kontext gehören auch bilaterale Fachgespräche mit Richterinnen und Richtern anderer europäischer Höchstgerichte. Vom 4. bis 6. Mai 2025 empfing der Verwaltungsgerichtshof eine Delegation des obersten polnischen Verwaltungsgerichts unter der Leitung von dessen Präsidenten Prof. Dr. Jacek Chlebny und tauschte sich in Fachgesprächen zur Frage der Disziplinargerichtsbarkeit über Richterinnen und Richter aus, womit die im Jahr 2024 verstärkt wieder aufgenommenen Beziehungen zu diesem europäischen Höchstgericht weiter intensiviert wurden. Am 28. Mai 2025 besuchte eine Abordnung des Verfassungsgerichtes der Republik Kosovo (angeführt von dessen Präsident Nexhmi Rexhepi) den Verwaltungsgerichtshof zu einem Arbeitsgespräch. Im Zuge dessen wurden die historischen Bezüge zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo erörtert, die sich auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes niedergeschlagen haben.

Zu den internationalen Beziehungen des Verwaltungsgerichtshofes zählt schließlich auch ein von ACA-Europe und anderen Institutionen, wie etwa dem Europäischen

Netzwerk für Justizielle Fortbildung (EJTN), veranstaltetes Austauschprogramm für richterliche Mitglieder, das die Möglichkeit bietet, durch Besuche anderer europäischer Höchstgerichte deren Arbeitsweisen kennenzulernen. Im Rahmen dieses Richteraustauschprogramms besuchte ein richterliches Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. bis 6. Juni 2025 das Tribunal Superior de Justicia de les Illes Balears (Spanien). Umgekehrt waren am 27. September 2025 europäische Richterinnen und Richter aus Frankreich, Portugal, Finnland und Deutschland am Verwaltungsgerichtshof zu Gast.



Hofrätin Dr. Julcher (Mitte) zu Besuch beim Bundessozialgericht in Kassel

VIII. SERVICE UND KONTAKT

Adresse

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Tel.: +43 1 531 11 – 0
Fax: +43 1 531 11 – 101508
Web: www.vwgh.gv.at

Elektronischer Rechtsverkehr

Die elektronische Einbringung von Schriftsätzen an den Verwaltungsgerichtshof ist in der Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung – VwGH-EVV) geregelt. Beachten Sie dazu die näheren Informationen auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes:

www.vwgh.gv.at/service/einbringung.html

E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung!

Servicecenter

Im Servicecenter stehen im Rahmen des Parteienverkehrs Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen zur Verfügung.

Schriftstücke können im Rahmen der Amtsstunden (Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, ausgenommen Feiertage) im Servicecenter abgegeben werden. Am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember ist das Servicecenter von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Medienstelle

Mediensprecher des Verwaltungsgerichtshofes
Nikolaus Bachler, Tel. +43 1 531 11 – 101252
Vertretung: Peter Chvosta, Tel. +43 1 531 11 – 101260
und Franz Philipp Sutter, Tel. +43 1 531 11 – 101298
E-Mail für Medienanfragen: medien@vwgh.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist kostenlos im österreichischen Rechtsinformationssystem zugänglich: www.ris.bka.gv.at/vwgh.



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof



Impressum

Medieninhaber: Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien

Fotos: BKA/Wenzel, Aigner, Dunker, Kalteis bzw. Wilde

